Gewerkschaft der Polizei
ZOLL

Gewerkschaft der Polizei • BZG Zoll • Forststr. 3a • 40721 Hilden

Forststraße 3a
40721 Hilden

Tel.: 0211/ 7104-0
Fax: .: 0211/ 7104-555

gdp@gdpzoll.de

www.gdp-zoll.de

Per Mail

An das
Sekretariat des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages

12.05.2022
FB/ST/220002

Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP) – Bezirksgruppe Zoll
zum Entwurf eines ersten Gesetzes der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
zur effektiven Durchsetzung von Sanktionen
(Sanktionsdurchsetzungsgesetz I) (BT-Drucksache 20/1740)

und zum Antrag der CDU/CSU-Fraktion
Schnelle und durchgreifende Reaktionen des Rechtsstaates auf den Angriffskrieg Russlands ermöglichen (BT-Drucksache 20/1726)

Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 16.05.2022
Anlage: PDF mit dem GdP-Entwurf zur Neufassung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Sehr geehrte Abgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Kürze der Einbringung des in Rede stehenden Gesetzentwurfs beschränken sich die Anmerkungen der Gewerkschaft der Polizei – Bezirksgruppe Zoll – im Bezirk Bundespolizei I Zoll in der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf auf einige wesentliche und grundsätzliche Aspekte.

Die im Entwurf vorgelegte gesetzliche Regelung zur zukünftigen Möglichkeit zur Durchführung präventiver Finanzermittlungen zum Aufspüren und zur Sicherung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen wird grundsätzlich und ausdrücklich begrüßt und als prinzipiell notwendig erachtet. In Deutschland fehlt es bisher an den gesetzlichen Grundlagen zum gezielten Aufspüren von kriminellem und sanktioniertem Vermögen sowie Vermögen ungeklärter Herkunft in behördlichen Verwaltungsverfahren. Darauf weist die GdP bereits seit langer Zeit hin.

Folgende Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf sind aus Sicht der GdP jedoch zu beanstanden:

1.
Präventive Finanzermittlungen und die Sicherung von Vermögen müssen deutlich umfassender sein

Die nunmehr angedachten Regelungen im Artikel 1 des Entwurfs zur Erweiterung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) um die §§ 9a bis 9d regeln nun und leider nur im Außenwirtschaftsrecht die Befugnisse zur Ermittlung und Sicherung von Vermögenswerten.
Damit sind die Befugnisse auf außenwirtschaftsrechtliche Sachverhalte beschränkt, zu denen in der Tat auch die Sanktionen zählen. In der Folge darf dann aber nur im Rahmen der Sanktionsdurchsetzung oder der Durchsetzung von Embargomaßnahmen nach entsprechendem Vermögen gesucht werden, nicht aber aus den anderen oben genannten Gründen (Kriminalitätsbekämpfung), was jedoch aus Sicht der GdP dringend angezeigt ist. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Erkenntnisse für andere Tatbestände verwertet werden dürfen. Anlass ist immer nur ein Sachverhalt aus dem Außenwirtschaftsrecht. Deutschland braucht jedoch zeitnah Regelungen, dass umfassend in behördlichen Verwaltungsverfahren und nicht nur im Strafverfahren nach kriminellen Vermögen und Vermögen ungeklärter Herkunft gefahndet werden darf.

Das Aufspüren und die Sicherung solcher kriminellen Vermögen und Vermögen ungeklärter Herkunft ist ein wirksames Instrument gegen die Organisierte Kriminalität, die Geldwäsche, Steuerhinterziehungen und auch gegen die Terrorismusfinanzierung. Solche präventiven Finanzermittlungen – wie hier im Entwurf vorgesehen – ausschließlich bei der Suche und Sicherung von sanktioniertem Vermögen zuzulassen, ist deutlich zu kurz gesprungen. Insofern ist diese gesetzliche Regelung hier unnötig auf außenwirtschaftsrechtliche Sachverhalte beschränkt und folglich auch im falschen Gesetz geregelt.

Solche Maßnahmen zum Aufspüren und zur Sicherung von suspekten Vermögen müssen in einen wesentlich umfassenderen Kontext gestellt und eben nicht auf Sanktionen beschränkt werden.

Folgt man grundsätzlich dem Gedanken, dass das Aufspüren und die Sicherung von Vermögen auch in anderen Zusammenhängen erforderlich ist, wäre es rechtlich undurchsichtig, wenn solche Befugnisse sich in einer Art Patchworkgesetzgebung in verschiedenen Gesetzen mit im Zweifel noch unterschiedlichen Formulierungen wiederfinden würden, statt umfassend in einer generellen und eindeutigen gesetzlichen Regelung verankert zu werden, die mit einer konkreten Verantwortungszuweisung auf eine Behörde verbunden ist, die zum Aufspüren krimineller und sanktionierter Vermögen sowie Vermögen ungeklärter Herkunft auch im Verwaltungsverfahren berufen ist.

2.
Sanktionen müssen Sanktionierte auch empfindlich treffen, um die gewünschte Wirkung zu erzielen

Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz führt mit den unter 1. bereits erwähnten neuen §§ 9a bis 9d im Ergebnis nicht zu einem ausdrücklichen Nutzungsverbot des Vermögens, soweit es sich um bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände handelt. Das in der Sanktionsverordnung verhängte Einfrieren wirkt zwar immer ipso iure, führt aber in der Realität zu unterschiedlichen Rechtsfolgen. Während Vermögen auf Konten (Geldkonten etc.) unmittelbar eingefroren sind und damit jegliche Nutzung der Vermögen ausgeschlossen ist, können eingefrorene bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände (Immobilien, Yachten, Autos etc.) weiter genutzt werden. Schon das ist zumindest ein fragwürdiger Zustand mit unterschiedlich empfindlichen Rechtsfolgen für die

Sanktionsadressaten. Insofern ist die Rechtsfolge einer Sanktion, die bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände nur einfriert, für den Sanktionierten nicht wirklich oder nur mäßig spürbar.

Eine Regelung, wie sie im italienischen Decreto Legislativo Nr. 109 aus 2007 vorgesehen ist, die die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme derartiger Vermögen erlaubt, fehlt in Deutschland nach wie vor. Hier kann die Guardia di Finanza (italienische Finanzpolizei) offensichtlich weitergehende Maßnahmen zur Nutzungsunterbindung treffen als deutsche Behörden.

3.
Die Durchsetzung von Sanktionen sollte ausnahmslos in der Verantwortung des Bundes liegen

Die im Artikel 1 des Entwurfs zur Erweiterung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) eingeführte neue Regelung im neuen Absatz 2a des § 13 regelt Zuständigkeiten. Dort ist zukünftig vorgesehen, dass Zuständigkeiten zum Erlass von Verwaltungsakten aus dem Außenwirtschaftsrecht und deren Durchsetzung auf die Länder übertragen werden, wenn der Bund nicht eine ausdrückliche Zuständigkeit des Bundes in einem Gesetz regelt.

Verwaltungsmaßnahmen aus dem Außenwirtschaftsrecht, insbesondere Sanktions- oder Embargomaßnahmen, finden in der Regel in einer äußerst sensiblen und auch heiklen außenpolitischen Lage statt – aktuell vor dem Hintergrund eines völkerrechtswidrigen Krieges vor den Toren der Europäischen Union, der von Russland gegen die Ukraine geführt wird.

Die GdP empfiehlt, dass derart sensible Aufgaben aus dem Außenwirtschaftsrecht in eigener Verantwortung des Bundes verbleiben und damit auch in der Zuständigkeit von unmittelbaren Bundesbehörden durchzuführen sind, die einer direkten Weisung durch die Bundesregierung und deren oberste Bundesbehörden unterliegen. Sanktionsbedingte Verwaltungsakte und deren ggf. nötige zwangsweise Durchsetzung sind oftmals von besonderem öffentlichem Interesse, werden dabei auch von ausländischen Regierungen und Medien genau beobachtet und nicht selten in den besonderen Kontext der jeweiligen außenpolitischen Lage gestellt. Bedeutend ist hier in besonderem Maße die Verantwortung des Bundes. Diese Verantwortung kann und sollte nicht einfach auf die Behördenleitungen von Landesbehörden übertragen werden, die zudem in ihrem Tun oder Lassen lediglich ihrer jeweiligen Landesregierung gegenüber verantwortlich sind, nicht aber gegenüber dem Bund und der außenpolitisch verantwortlichen Bundesregierung.

Eine derart sensible behördliche Aufgabe mit außenpolitischen Wechselwirkungen aus der unmittelbaren und damit auch direkt zu steuernden Verantwortlichkeit des Bundes an Behörden der Länder zu übertragen, halten wir aus den vorgenannten Gründen für äußerst bedenklich und untunlich.

Die Aufgabe der Durchsetzung von Sanktionen ist erfahrungsgemäß auch keine Dauerlast für die Behörden. Solche verwaltungsseitigen Anforderungen finden eher selten und kaum planbar statt und unterliegen stark den aktuellen politischen Entwicklungen. Sie stellen in der Regel eine Ausnahmesituation für die mit dieser Aufgabe zu betrauenden Behörden dar. Von daher ist eine regelmäßige personelle Bevorratung von Personal nicht angezeigt. Vielmehr müssen im Bedarfsfall erfahrene und ausgerüstete Behörden für diese Aufgabe aktiviert werden.

Hinsichtlich der Maßnahmen i.Z.m. Geld- und Wertpapierkonten etc. erscheint die Zuständigkeit der Bundesbank und der BaFin aus Sicht der GdP sinnvoll und angezeigt. Ebenso kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bzw. die Financial Intelligence Unit (FIU) bei der Durchsetzung von Sanktionen wertvolle Hinweise und Hilfen an die Behörden geben, die die Maßnahmen durchsetzen

müssen. Bundesbank, BaFin und FIU können darüber hinaus spezielle Maßnahmen – ggf. durch Auswertung und Analyse von verfügbaren Daten – durchführen, die mögliche Hinweise auf die Tarnung oder Verschiebung von Vermögen sanktionierter Personen, Gesellschaften etc. geben.

Mit der konkreten und operativen Durchsetzung der Sanktionen bei beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen sollten nach Auffassung der GdP jedoch solche Bundesbehörden beauftragt werden, die

a) die nötige Erfahrung bei der zwangsweisen Durchsetzung von Verwaltungsakten haben,
b) Erfahrungen i.Z.m. Finanz- und Vermögensermittlungen oder mit Durchsuchungen haben,
c) zu einem der beiden verantwortlichen Ressorts im Bund (BMF und BMWK) gehören und
d) schnell und kompetent aufgrund ihrer Präsenz in der Fläche handlungsfähig sind.

Im Hinblick auf das schnelle und gezielte Auffinden und die Sicherung beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände bietet sich aus Sicht der GdP hier vor allem der Zoll im für Sanktionen auch zuständigen Ressort des BMF an. Der Zoll verfügt – insbesondere im Zollfahndungsdienst – über die nötigen Erfahrungen bei den erforderlichen Finanz- und Vermögensermittlungen sowie bei der Sicherung von Vermögen. Ferner verfügt er mit seinen Vollzugsbeamtinnen und -beamten des Bundes (§§ 6 und 9 UZwG) als polizeiliche Vollzugsbehörde auch über die Möglichkeiten und Rechte, die erforderlichen Maßnahmen (Sicherstellungen, Durchsuchungen etc.) jederzeit auch zwangsweise durchzusetzen. Zudem ist der Zoll in der Fläche für eine solche Aufgabe ausreichend präsent aufgestellt und dadurch auch schnell handlungsfähig.

Unstrittig ist, dass der Zoll bei der durch ihn dann zu verantwortenden Durchsetzung der Sanktionen bei beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen im Wege der Amtshilfe oder Organleihe auch durch andere Bundes- und Landesbehörden unterstützt werden muss. Gerade weil die Aufgabe der Durchsetzung von Sanktionen keine Dauerlast, sondern eine Ausnahme für die Behörde, ist, erscheint eine personelle und sächliche Unterstützung des Zolls auch durch andere geeignete Bundes- und Landesbehörden unerlässlich. Wichtig ist aber, dass die klare Verantwortungsstruktur beim Bund bestehen bleibt, ggf. auch durch Einrichtung einer Besonderen Aufbauorganisation (BAO) unter Führung des Zollkriminalamtes, das gerade in außenwirtschaftsrechtlichen Aufgaben und Sachverhalten sehr erfahren und kenntnisreich ist.

Eine im Sanktionsfall ggf. zusätzlich auf Bundesebene einzurichtende Task-Force kann den dann zuständigen Zoll bei der Durchführung der Sanktionsdurchsetzungsmaßnahmen durch entsprechende Begleitung sowie Informationsbeschaffung und -auswertung nach Maßgabe des Rechts und der tatsächlichen Möglichkeiten unterstützen.

Während das BMF mit dem Zoll über eine geeignete Bundesbehörde zur Durchsetzung von Sanktionen verfügt, verfügt das BMWK hingegen weder über eine Behörde mit Präsenz in der Fläche noch über eine Behörde mit Erfahrungen und Kompetenzen bei der Durchführung und Durchsetzung polizeitypischer oder polizeilicher Aufgaben wie das Aufspüren und das Sichern von Vermögen oder die Durchführung von Durchsuchungen etc.

4.
Die neuen Zuwiderhandlungen in den §§ 18 und 19 im Entwurf zum AWG(neu) sind von Vorteil

Mit diesen Zuwiderhandlungen werden die Handlungsspielräume der Sanktionsadressaten kleiner gemacht. Daher werden diese Maßnahmen begrüßt.

5.
Empfehlung der GdP

Der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner hat kürzlich auf der Zolljahrespressekonferenz Anfang Mai betont, dass er den Zoll bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Geldwäsche deutlich stärken und modernisieren sowie effektiver und effizienter aufstellen will. Dieses richtige und nötige Vorhaben verlangt ohnehin in Bälde, dass zumindest die polizeilichen Teile des Zolls hinsichtlich ihrer inneren Aufbau- und Ablauforganisation, ihrer strategischen Ausrichtung, ihrer Digitalisierung sowie sonstigen technischen Ausrüstung in Kürze überplant werden müssen.

Die Empfehlung der GdP ist daher, dass in diesem Zusammenhang auch die Stärkung des Zolls für die hier zur Debatte stehenden Aufgaben einer effektiven und effizienten Durchsetzung der Sanktionen mit in diese strategische Neuausrichtung aufgenommen werden soll.

Die GdP empfiehlt seit langer Zeit, den Zoll in seiner Funktion als Finanzpolizei viel stärker in die übrige polizeiliche Sicherheitsarchitektur des Bundes zu integrieren. Der Zoll ist mit seinen Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung eine bedeutende und unverzichtbare materiell-rechtliche Polizeibehörde des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen und eben nicht nur eine Finanzbehörde zur Erhebung und Verwaltung von Steuern und Zöllen.

Die engagierte und wirksame Schmuggel- und Geldwäschebekämpfung sowie die Bekämpfung von Steuer-, Wirtschafts-, Finanz- und Arbeitsmarktkriminalität durch den zuständigen Zoll sind im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität (OK) unerlässlich. Triebfeder Nummer eins der Organisierten Kriminalität ist das große illegale Geldverdienen. Schon deshalb empfiehlt die GdP – zur schlagkräftigen Bekämpfung von OK, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung –, den Zoll als Finanzpolizei zukünftig auch mit dem polizeilichen Aufspüren und der Sicherung von kriminellem Vermögen und auch sanktioniertem Vermögen sowie Vermögen ungeklärter Herkunft – auch im Verwaltungsverfahren – zu beauftragen. Mit dieser gesetzlichen Aufgabenzuweisung in der Dauerlast an den Zoll als vollzugspolizeiliche Bundesbehörde im für Sanktionen auch zuständigen Ressort des Bundesministeriums der Finanzen wäre auch in den Zeiten eines ausnahmsweise durchzuführenden Sanktionsregimes die Aufgabe der Sanktionsdurchsetzung konkret behördlich an erfahrene Kräfte zugewiesen und zugleich die Verantwortlichkeit beim Bund unstrittig festgelegt.

Die grundsätzliche Stoßrichtung der im Antrag der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drucksache 20/1726) aufgeführten Forderungen wird im Hinblick auf die wirksame Durchsetzung von Sanktionen sowie im Hinblick auf eine wirksame Bekämpfung von Organisierter Kriminalität, Geldwäsche, Steuer-, Finanz-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktkriminalität ausdrücklich begrüßt. Die GdP unterstützt alle politischen Bemühungen, die dem Prinzip „Follow the money“ bei Ermittlungen dienlich sind. Gerade eine Finanzpolizei, wie sie von der GdP gefordert wird, könnte hier als hybride Behörde (Polizei- und Finanzbehörde) im Geschäftsbereich des BMF wesentliche Beiträge im Kampf gegen diese Formen der Kriminalität leisten. Ein ausdrücklich gewünschter Nebeneffekt wäre, dass durch Sicherstellungen mit späteren Einziehungen auch Einnahmen für öffentliche Haushalte generiert werden würden.

Die Errichtung einer Zoll- oder Finanzpolizei dieses Zuschnittes dürfte im politischen Raum nach Einschätzung der GdP aufgrund der bestehenden Beschlusslagen der Parteien SPD, Grüne, FDP und CDU/CSU kaum strittig sein.

SPD: Beschluss des Parteivorstands vom 21.06.2021 „Freiheit und Sicherheit“
„Erscheinungsformen, die unsere Sicherheit in besonderem Maße bedrohen, nehmen wir auch besonders ins Visier. Die Organisierte Kriminalität ist ein gravierendes und facettenreiches Kriminalitätsphänomen. Die sogenannte ‚Clankriminalität‘ sorgt mitunter für Verunsicherung im öffentlichen Raum und nimmt für sich in Anspruch, nach eigenen Gesetzen zu leben. Dies lassen wir nicht zu. Die Geschäfte von Organisierter Kriminalität werden wir genauestens kontrollieren und Geldwäsche vereiteln. Notwendig sind ausdauernde und flächenübergreifende Strukturermittlungen der Länderpolizeien, der Bundespolizei und des Zolls zusammen mit BKA und Europol. Mittelfristig wollen wir den Zoll zu einer Bundesfinanzpolizei weiterentwickeln, die insbesondere gegen illegale Beschäftigung/Schwarzarbeit, organisierte Kriminalität und Geldwäsche, u.a. durch Vermögensabschöpfung, wirkungsvoll einschreitet.“

SPD: Beschluss des Parteitags vom 25.06.2017 „Es ist Zeit für mehr Gerechtigkeit“
Auch der Zoll leistet wertvolle Arbeit bei der Bekämpfung von Kriminalität. Das gilt für die erfolgreichen Ermittlungen von kriminellem Waffenhandel genauso wie für die Bereiche Finanz- und Steuerbetrug und die Mindestlohnkontrolle. Der Zoll muss – besonders im Interesse des Handwerks – in die Lage versetzt werden, noch besser als bisher gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vorzugehen. Deshalb werden wir den Zoll stärken und zu einer effektiven Finanzpolizei des Bundes weiterentwickeln.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Bundestagswahlprogramm 2021 Deutschland. Alles ist drin.
„Wir brauchen eine Finanzaufsicht mit Zähnen, die Missstände aufzeigt, statt sie zu ermöglichen. Bei Wirecard hat auch die deutsche Finanzaufsicht (BaFin), wie so häufig zuvor kläglich versagt. Als Aufseherin verbot die BaFin Leerverkäufe gegen Wirecard und zeigte Journalist*innen an, die Unregelmäßigkeiten aufdeckten. Das kam einem Persilschein für Wirecard gleich. Anleger*innen haben im Ergebnis nicht nur ihr Geld, sondern zugleich auch das Vertrauen in den Finanzplatz Deutschland und seine Aufsicht verloren. Für ehrliche Unternehmen wird die Finanzierung so künftig schwieriger und teurer. Kultur und Selbstverständnis der BaFin müssen sich deshalb komplett ändern. Es braucht eine Fehlerkultur innerhalb der Aufsicht und eine Kultur der Skepsis und des Hinterfragens. Wir wollen eine Finanzpolizei mit umfassenden Prüfungsrechten schaffen, die Informationen mit allen zuständigen Behörden im In- und Ausland austauscht. Dem Zoll als Bundesbehörde kommen wichtige Aufgaben im Bereich der Bekämpfung der Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Geldwäsche zu. Momentan ist er personell und organisatorisch nicht in der Lage, diese Funktion zu erfüllen. Wir werden ihn besser und mit den notwendigen rechtsstaatlich abgesicherten Befugnissen ausstatten, damit er künftig schwere Finanzkriminalität effektiv bekämpfen kann.“

FDP: Antrag/Beschluss 62. Ord. Bundesparteitag, 13.-15.05.2011,
Antrag 35; „überwiesen an den Bundesvorstand“:
„Die Finanzverwaltung muss nach Art. 87 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 des Grundgesetzes als bundeseigene Verwaltung, an deren Spitze gem. Art. 108 GG der Bundesfinanzminister zu stehen hat, geführt werden. Der Zoll als Teil der Bundesfinanzverwaltung nimmt jedoch in Form des Zollfahndungsdienstes und des Zollkriminalamts als „Finanzpolizei“ auch die Annexkompetenz der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr im Bereich der Zuständigkeiten der Finanzverwaltung wahr, soweit ihr diese Aufgabe durch Gesetz übertragen wurde. Die Aufgaben und Befugnisse dieser Sonderpolizei des Bundes im Bereich der Fiskalkriminalität überschneiden sich dabei zum Teil mit denen der Polizeien der Länder sowie der anderen Sonderpolizeien des Bundes BKA und Bundespolizei. Da es

sich bei den Aufgaben des Zollfahndungsdienstes und des Zollkriminalamts weniger um fiskalische Zuständigkeiten handelt, denn um einen Beitrag zur Inneren Sicherheit im Bereich der Bekämpfung von Verbrechen, sollten sie dem Bundesministerium des Innern unterstellt werden. Dies gilt umso mehr, als beim Zollkriminalamt und beim Zollfahndungsdienst umfassende Expertise im Hinblick auf die Sicherheit an Flughäfen und EU-Grenzen vorhanden ist. Personelle Ressourcen werden nicht sinnvoll und effektiv eingesetzt, wenn z.B. zur Kriminalitätsbekämpfung an den Grenzen neben der Landespolizei und der Bundespolizei auch der Zoll tätig wird."

Beschluss der Fraktion der CDU/CSU vom 10.05.2022 für einen Antrag:
„Schnelle und durchgreifende Reaktionen des Rechtsstaates auf den Angriffskrieg Russlands ermöglichen".

Zitat aus der Begründung des Antrages:
Dafür dürfte die Schaffung einer Ermittlungsbehörde notwendig sein, die für die Aufspürung und die Beschlagnahme von Vermögen verdächtiger Herkunft zuständig und entsprechend ermächtigt wird. Eine deutsche Bundesfinanzpolizei könnte die gezielte Suche nach inkriminiertem und sanktioniertem Vermögen aufnehmen und dabei auch - wie die italienische Finanzpolizei - die Geldwäsche, den Schmuggel sowie Finanz- und Steuerkriminalität und auch die Arbeitsmarktkriminalität bekämpfen. Die neue Finanzpolizei könnte sich dabei eng mit den weiteren betroffenen Behörden des Bundes und der Länder austauschen. Um diesen Austausch so effektiv wie möglich zu gestalten und gegebenenfalls auf kurzfristige Entwicklungen reagieren zu können, könnte ein „Gemeinsames Bund-Länder-Zentrum Sanktionen-Durchsetzung" gegründet werden.

Zusatz zur Stellungnahme:

Die GdP hat im Hinblick auf die Forderung nach einer besseren Bekämpfung von Organisierter Kriminalität und Geldwäsche sowie anderer schwerer Straftaten zur illegalen Gewinnerzielung einen Gesetzentwurf zur Neufassung des Zollfahndungsdienstgesetzes vorgelegt, der im § 3 Abs. 1 Nr. 5 diese konkrete Aufgabe der präventiven Finanzermittlung – auch bei sanktioniertem Vermögen – und in den §§ 50 ff. die Sicherstellungsvoraussetzungen normiert. Hierzu verweisen wir auch auf die Begründung zu dem GdP-Gesetzentwurf und auf unsere Homepage www.zoll-2022.de.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Buckenhofer
Vorsitzender

Gewerkschaft der Polizei
ZOLL

GdP-Entwurf zur Neufassung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Die Gewerkschaft der Polizei – Bezirksgruppe Zoll – hat einen Entwurf als mögliche politische Diskussionsgrundlage zur Neufassung des Zollfahndungsdienstgesetzes formuliert. Der Entwurf verfolgt das Ziel der Bündelung aller polizeilichen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdienste im Zoll. Dabei übernimmt er die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die ohnehin den Kern der letzten Neufassung zum 01.04.2021 bilden, im Wesentlichen übernommen hat. Der Entwurf der GdP dient über die Datenschutzregelungen hinaus mehr dazu, unseres Erachtens gebotene Alternativen und Ergänzungen zu beraten, die neben einer polizeifachen Professionalisierung auch die organisatorische und gesetzliche Bündelung der vollzugspolizeilichen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdienste im Zoll ermöglicht.

Doppelungen im Gesetz vermeiden:

Der Entwurf der GdP versucht als erstes, die vielen Doppelungen, die im aktuellen Gesetz verankert sind, aufzuheben. Diese waren bereits in vergleichbarer Systematik schon im vorherigen Gesetz vorhanden, weil das Zollfahndungsdienstgesetz von Beginn an eine rechtlich unnötige Doppelstruktur ausgebildet hat, indem es in einem Gesetz faktisch zwei Gesetze verbirgt. Zollkriminalamt und Zollfahndungsämter werden zwar im § 1 des Gesetzes als gesamter Zollfahndungsdienst organisatorisch zusammengefasst und legal definiert, werden dann aber in der Folge hinsichtlich ihrer Aufgaben und Befugnisse durchgängig getrennt behandelt, sodass nahezu gleichlautende Paragraphen oder Verweise sowohl für das Zollkriminalamt als auch für die Zollfahndungsämter getrennt normiert werden.

Beispiele für Doppelungen im vorliegenden Gesetz sind die §§-Paare, die im GdP-Entwurf aufgehoben werden:

Paragraphen im Gesetz		Name der Vorschrift	Ziel-§§ im GdP-Entw.	
8 und 26		Allgemeine Datenverarbeitung	23	
9 und 29		Befragung und Auskunftspflicht	14	
10 und 30		Bestandsdatenauskunft	15	
11 und 31		Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen	24	
12 und 32		Daten zu anderen Personen	25	
14 und 33		Daten für Zwecke der Ausschreibung	26	

18 und 36		Abgleich personenbezogener Daten	28	
19 und 37		Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung	29	
20 und 38		Verarbeitung von Daten zu sonstigen Zwecken	30	
21 und 65		Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich	36	
22 und 66		Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union und an Mitgliedsstaaten der Europäischen Union	37	
23 und 67		Datenübermittlung im internationalen Bereich	38	
24 und 68		Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe	39	
40 und 59		Sicherstellung	50	
44 und 56		Durchsuchung von Personen	46	
45 und 56		Durchsuchung von Sachen	47	
46 und 60		Betreten und Durchsuchung von Wohnungen	48	

In keinem deutschen sonstigen Polizeigesetz – und zu dieser Gesetzeskategorie gehört auch das ZFdG – werden in derartiger Weise Aufgaben und Befugnissen der Polizei (hier des Zollfahndungsdienstes) getrennt nach einzelnen Dienststellen (Zollkriminalamt / Zollfahndungsämter) innerhalb derselben Verwaltung (Zollfahndungsdienst) mehrfach aufgeführt. Dieser Umstand macht ein Gesetz sowohl für die Anwender (Zollbeamte) als auch Dritte (Gerichte, Rechtsanwälte, von Maßnahmen Betroffene, Laien, etc.) äußerst unübersichtlich und kompliziert.

Der vorliegende Entwurf der GdP formuliert deshalb – im Gegensatz zum Gesetz – zunächst die allgemeinen Aufgaben des gesamten Zollfahndungsdienstes und in Ergänzung dazu dann die besonderen Aufgaben, die ausschließlich dem Zollkriminalamt obliegen. In gleicher Weise werden die Befugnisse normiert. Zunächst werden die allgemeinen Befugnisse des gesamten Zollfahndungsdienstes normiert und in Ergänzung dazu die besonderen Befugnisse, die ausschließlich dem Zollkriminalamt obliegen.

Die allgemeinen Aufgaben des gesamten Zollfahndungsdienstes werden im § 3 des GdP-Entwurfs dahingehend formuliert, dass sie abschließend alle Aufgaben nennen, die dem gesamten Zollfahndungsdienst obliegen. Im § 4 werden dann die besonderen Aufgaben formuliert, die nur dem Zollkriminalamt in seiner Eigenschaft als Zentralstelle obliegen und im § 5 der Zeugenschutz als eine besondere Aufgabe des Zollkriminalamtes.

Die allgemeinen Aufgaben nach § 3 im GdP-Entwurf erfassen dabei ausdrücklich alle vollzugspolizeilichen Aufgaben des Zolls. Das hat den Grund und das Ziel, weil wir aus polizeifachlichen Gründen fordern, dass das Zollkriminalamt aus der Generalzolldirektion

organisatorisch herausgelöst werden soll und in der Folge als selbstständige Polizeibehörde im Zoll mit seinen nachgeordneten Behörden auf der Ortsebene alle vollzugspolizeilichen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsaufgaben des Zolls unter seinem Dach bündelt. Durch die im geänderten Gesetz von 2021 erneut fortgeschriebene behördliche „Patchworkorganisation“ bei den polizeilichen Vollzugsdiensten des Zolls entstehen bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung bei den vollzugspolizeilichen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdiensten enorme Reibungsverluste. Mögliche und nötige Synergieeffekte und die Nutzung gemeinsamer Infrastruktur und Kompetenzen können so nicht optimiert werden.

Derzeit sind die vollzugspolizeilichen Einheiten des Zolls in der Allgemeinen Aufbauorganisation (AAO) wie ein weit verzweigtes Wurzelwerk im Erdreich der Zollverwaltung verteilt und nicht miteinander verbunden und verfügen schon deshalb über keine tauglichen Melde- und Befehlswege sowie regionale Zollwachen, Kommissariate, Inspektionen und Lagedienste, wie es grundsätzlich eine effektive und effiziente Wahrnehmung von Aufgaben der wirksamen Kriminalitätsbekämpfung verlangt. In dieser Struktur ist der Zoll nicht rund um die Uhr 24/7 einsatzfähig. Die Tatsache, dass im Zoll der erste gemeinsame Vorgesetzte von Vollzugsbeamtinnen und -beamten im Kontrolldienst einerseits und im Zollfahndungs- und Ermittlungsdienst andererseits erst der oder die Präsident/Präsidentin der Generalzolldirektion als Chef der gesamten Zollverwaltung ist, zeigt deutlich, wie problematisch und behäbig der Zoll bei der Bekämpfung von Kriminalität organisatorisch aufgestellt ist.

Zollfahndungsdienst ist materiell-rechtlich Polizei:

Zudem haben wir im § 1 unseres Entwurfs noch festgehalten, dass der Zoll schon heute mit seinen materiell-rechtlichen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsaufgaben auch Polizei des Bundes ist.

Diese klarstellende Formulierung im Entwurf im § 1 Absatz 2 würde

- eine unmissverständliche, positive, juristisch zulässige und auch politisch deutliche Botschaft an die Zollfahnderinnen und Zollfahnder, einschließlich der Kontrollbeamtinnen und -beamten sowie der Bediensteten in der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, sein, die – genauso wie die Polizeibehörden der Länder und des Bundes – hervorragende Polizeiarbeit im Kampf gegen mittlere, schwere und Organisierte Kriminalität leisten. Diese Formulierung würde in der Zusammenarbeit mit anderen Polizeibehörden zu deutlich mehr Augenhöhe beitragen.

- der materiell-rechtlichen Einordnung des Zollfahndungsdienstes als Polizei des Bundes entsprechen. Der Zollfahndungsdienst ist von seiner heutigen gesetzlichen Aufgabenzuweisung bereits die „Kriminalpolizei des Zolls“, einschließlich seiner polizeilichen Spezialeinheiten, vergleichbar mit denen der Länder (SEK/MEK). In unserem Modell würde er alle vollzugspolizeilichen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdienste bündeln.

- sicherstellen, dass zukünftig jede neue Rechtsänderung, die im Zusammenhang mit Befugnisnormen oder Formvorschriften, die in anderen Gesetzen den Polizeibehörden Kompetenzen, Regeln oder Begrenzungen zu ihrer Aufgabenerfüllung zuweisen, auch für den Zollfahndungsdienst rechtliche Wirkung entfalten würde. Viel zu oft wird nämlich der Zoll in Gesetzgebungsverfahren mit Polizeibezug als materiell-rechtliche Polizeibehörde vergessen, weil er nicht im Fokus steht, sodass diese Regelungen in Gesetzen für den Zoll gar nicht greifen oder erst Jahre später eingeführt bzw. ergänzt werden.

- die internationale Zusammenarbeit mit ausländischen Polizeibehörden vereinfachen, denn nicht immer ist allen ausländischen Polizeibehörden juristisch klar, dass zum Beispiel der deutsche Zollfahndungsdienst materiell-rechtlich auch Polizei ist. Selbst in Deutschland ist diese Tatsache nicht allen Behörden bewusst, da sie den Zoll – angesichts seiner äußerst vielschichtigen und nicht schlüssig zusammenhängenden verschiedenartigen Aufgaben – nicht als (Finanz-)Polizeibehörde, sondern oft nur als (Bundes-)Finanzverwaltung wahrnehmen.

Polizeifachliche Anpassung einiger Vorschriften:

Ferner werden in dem GdP-Entwurf einige selbstverständliche Befugnisnormen polizeifachlich angepasst. Uns erschien es zum Beispiel unverständlich, warum beispielsweise die gewöhnliche polizeiliche Platzverweisung im § 58 im Gesetzentwurf der Bundesregierung unnötig gegenüber allen anderen üblichen polizeilichen Platzverweisungen beschränkt wird, statt die vergleichbare Formulierung aus dem § 38 Bundespolizeigesetz (BPolG) zu wählen. Diese übernimmt folgerichtig der GdP-Entwurf im § 41. Die Bundespolizei ist – ebenso wie der Zollfahndungsdienst – eine Bundesbehörde mit einem eingeschränkten speziellen polizeilichen Aufgabenbereich und ohne allgemeinpolizeiliche Zuständigkeit. Insofern bestehen u.E. keine Hinderungsgründe, sich an den üblichen Formulierungen der typischen Polizeibefugnisse im BPolG zu orientieren.

Die Anpassungen im GdP-Entwurf folgen daher den Normen, die den typischen Befugnissen entsprechen, die in den Polizeigesetzen der Länder und des Bundes immer gleich oder fast ähnlich formuliert sind.

Weitere polizeifachliche Anpassungen finden sich bspw. in den

§§ 9, 29, 40, 44, 45, 46, 47, 54, 55, 56, 58, 57, 59, 60 und 62 im Gesetz.

Diese Anpassungen und Ergänzungen erscheinen uns schon deshalb notwendig und sachgerecht, weil es für die Kolleginnen und Kollegen im Zoll kaum nachvollziehbar ist, dass Zollbeamten im Kampf gegen grenzüberschreitenden Schmuggel und Geldwäsche nicht die gleichen allgemeinen und üblichen gefahrenabwehrenden Polizeibefugnisse zustehen sollen, wie sie der vergleichbaren Bundespolizei mit ebenfalls eingeschränktem Aufgabenkatalog bei der Wahrnehmung der grenzpolizeilichen Aufgaben zustehen.

Darüber hinaus wurden Ergänzungen vorgenommen, die wir für notwendig erachten:

Erhebung personenbezogener Daten	im GdP-Entwurf § 13	(entspricht § 21 BPolG plus Ergänzung § 53 Abs. 3 des Gesetzes
Vorladung	im GdP-Entwurf § 18	(entspricht § 25 BPolG)
Selbstständige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte	im GdP-Entwurf § 19	(entspricht § 27 BPolG)
Anlassbezogene automatische Kennzeichenerfassung	im GdP-Entwurf § 21	(entspricht § 27b BPolG)
Richterliche Entscheidung	im GdP-Entwurf § 43	(entspricht § 40 BPolG)
Behandlung festgehaltener Personen	im GdP-Entwurf § 44	(entspricht § 41 BPolG)

Nun folgt der GdP-Entwurf zum Zollfahndungsdienstgesetz - neu

GdP-Entwurf zur Neufassung des ZFdG

(In der Farbe Rot der Hinweis auf die §§ der aktuellen Gesetzeslage)

Kapitel 1 Organisation

§ 1 Zollfahndungsdienst
(§1)

§ 2 Zentralstelle
(§2)

Kapitel 2 Aufgaben

Abschnitt 1 Aufgaben des Zollfahndungsdienstes

§ 3 Aufgaben des Zollfahndungsdienstes
(§§ 4, 5, 6 und 7 mit Ergänzungen)

Abschnitt 2 Besondere Aufgaben des Zollkriminalamtes

§ 4 Besondere Aufgaben der Zentralstelle für den Zollfahndungsdienst
(§ 3)

§ 4a Besondere Aufgaben der Zentralstelle für die Steuerfahndungen der Länder

§ 5 Zeugenschutz
(§ 7 (2))

Kapitel 3 Befugnisse des Zollfahndungsdienstes

Abschnitt 1 Allgemeine Befugnisse und allgemeine Vorschriften

Unterabschnitt 1 Allgemeine Befugnisse

§ 6 Allgemeine Befugnisse
(§ 39)

§ 7 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
(§§ 39, 53(2))

§ 8 Ermessen, Wahl der Mittel
(§§ 39, 53(2))

§ 9 Verantwortlichkeit für das Verhalten der Personen
(§§ 39, 53(2))

§ 10 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Tieren oder den Zustand von Sachen
(§§ 39, 53(2))

§ 11 Unmittelbare Ausführung der Maßnahme
(§§ 39, 53(2))

§ 12 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen
(§§ 39, 53(2))

Unterabschnitt 2 Datenerhebung

§ 13 Erhebung personenbezogener Daten
(Ergänzung - entspricht § 21 BPolG und sodann im Abs. 3 ergänzt um § 53(3))

§ 14 Befragung und Auskunftspflicht
(§§ 9, 29)

§ 15 Bestandsdatenauskunft
(§§ 10, 30)

§ 16 Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen
(§§ 54, 55)

§ 17 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
(§ 17)

§ 18 Vorladung
(Ergänzung – entspricht § 25 BPolG)

§ 19 Selbsttätige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte
(Ergänzung – entspricht § 27 BPolG)

§ 20 Einsatz besonderer Mittel zur Datenerhebung
(§§ 62)

§ 21 Anlassbezogene automatische Kennzeichenerfassung
(Ergänzung – entspricht § 27b BPolG)

§ 22 Gesprächsaufzeichnung
(§ 34)

Unterabschnitt 3 Datenverarbeitung und Datennutzung

§ 23 Allgemeine Datenverarbeitung
(§ 26)

§ 24 Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen
(§§ 1, 31)

§ 25 Daten zu anderen Personen
(§§ 12, 32)

§ 26 Daten für Zwecke der Ausschreibung
(§§ 14, 33)

§ 27 Nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates übermittelte Daten
Wurde im Gesetzesentwurf 19/12088 gestrichen

§ 28 Abgleich personenbezogener Daten
(§§ 18, 36)

§ 29 Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung
(§§ 19, 37)

§ 30 Verarbeitung von Daten zu sonstigen Zwecken
(§§ 20, 38)

§ 31 Daten aus Strafverfahren
(§ 35)

Unterabschnitt 4 Zusätzliche Regelungen zur Datenverarbeitung der Zentralstelle

§ 32 Daten zur Beobachtung bestimmter Verkehre
(§ 13)

§ 33 Zollinformationssystem
(§ 15)

§ 33a Steuerfahndungsinformationssystem

§ 34 Unterrichtung der Zentralstelle
(§ 16)

§ 34a Unterrichtung der Zentralstelle

§ 35 Speicherung von DNA- Identifizierungsmustern zur Erkennung von DAN-Trugspuren
(§ 17)

Unterabschnitt 5 Datenübermittlung, Verarbeitungsbeschränkungen, Kennzeichnung

§ 36 Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich
(§§ 21, 65)

§ 37 Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäische Union und deren Mitgliedstaaten
(§§ 22, 66)

§ 38 Datenübermittlung im internationalen Bereich
(§§ 23, 67)

§ 39 Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe
(§§ 24, 68)

§ 40 Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung
entfällt
Stattdessen

§ 40 Verarbeitungsbeschränkungen, Kennzeichnung
(§§ 27, 28)

Unterabschnitt 6 Platzverweis, Gewahrsam, Durchsuchung, Sicherstellung

§ 41 Platzverweisung
(§ 58)

§ 42 Gewahrsam
(§ 61)

§ 43 Richterliche Entscheidung
(Ergänzung – entspricht § 40 BPolG)

§ 44 Behandlung festgehaltener Personen
(Ergänzung – entspricht § 41 BPolG)

§ 45 Dauer der Freiheitsentziehung
(§ 42 (2))

§ 46 Durchsuchung von Personen
(§§ 44, 56)

§ 47 Durchsuchung von Sachen
(§§ 45, 56)

§ 48 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen
(§§ 46, 60)

§ 49 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen
(§§ 46, 60)

§ 50 Sicherstellung
(§§ 40, 59)

§ 51 Verwahrung
(§ 41)

§ 52 Aufhebung der Sicherstellung, Verwertung, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung
(§ 42)

§ 53 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten
(§ 43)

Unterabschnitt 7 Besondere Gefahrenabwehrmaßnahmen

§ 54 Besondere Mittel der Datenerhebung
(§ 47)

§ 55 Gerichtliche Anordnung
(§ 48)

§ 56 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung
(§ 49)

§ 57 Gerichtliche Zuständigkeit
(§ 50)

§ 58 Löschung
(§ 51)

§ 59 Sicherheitsüberprüfung
(§ 64)

Unterabschnitt 8 Befugnisse im Strafverfahren

§ 60 Befugnisse bei Ermittlungen
(§ 52)

Abschnitt 2 Schadensausgleich / Entschädigungen

§ 61 Zum Ausgleich verpflichtende Tatbestände; Entschädigungen
(§ 101, 102, 103)

§ 62 Inhalt, Art und Umfang des Ausgleichs
(§ 102)

§ 63 Ausgleich im Todesfall
(§ 102)

§ 64 Verjährung des Ausgleichsanspruchs
(§ 102)

§ 65 Ausgleichspflichtiger, Ersatzansprüche
(§ 102)

§ 66 Rechtsweg
(§ 102)

Abschnitt 3 Besondere Befugnisse des Zollkriminalamtes

Unterabschnitt 1 Steuerungsbefugnis der Zentralstelle

§ 67 Koordinierung und Lenkung, Weisungsrecht
(§§ 4 (1) und 25)

Unterabschnitt 2 Allgemeine Gefahrenabwehrmaßnahmen der Zentralstelle

§ 68 Auskunftspflicht im Außenwirtschaftsverkehr
(§ 71)

Unterabschnitt 3 Besonderer Gefahrenabwehrmaßnahmen

§ 69 Überwachung der Telekommunikation sowie des Brief- und Postverkehrs
(§ 72)

§ 70 Gerichtliche Anordnung und Zuständigkeit
(§ 74)

§ 71 Verarbeitungs- und Durchführungsvorschriften, Beachtung besonderer Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei Maßnahmen nach § 69
(§ 75 für die Absätze 1 bis 5 und § 73 für die Absätze 6 bis 8)

§ 72 Übermittlungen von personenbezogenen Daten durch das Zollkriminalamt
(§ 76)

§ 73 Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten
(§ 77)

§ 74 Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkarten und Telekommunikationsendgeräten
(§ 78)

§ 75 Verschwiegenheitspflicht
(§ 79)

§ 76 Unterrichtung des Deutschen Bundestages
(§ 80)

Unterabschnitt 4 Befugnisse im Zeugenschutz

§ 77 Zeugenschutzmaßnahmen

entfällt: bereits zuvor geregelt

Kapitel 4 Ergänzende Vorschriften

§ 78 Unterstützung durch andere Behörden
(§ 69)

§ 79 Unterstützung anderer Behörden
(§ 70)

§ 80 Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger
(§ 82)

§ 81 Wirkung von Rechtsbehelfen
(§ 82)

Kapitel 5 Datenschutz und Datensicherheit

Abschnitt 1 Datenschutzaufsicht

§ 82 Aufgaben und Befugnisse der oder des für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
(§ 84)

Abschnitt 2 Datenschutzbeauftragter oder Datenschutzbeauftragte

§ 83 Benennung der oder des Datenschutzbeauftragten
(§ 85)

§ 84 Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten
(§ 86)

§ 85 Stellung der oder des Datenschutzbeauftragten und Zusammenarbeit mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
(§ 87)

Abschnitt 3 Datenschutzrechtliche Verantwortung

§ 86 Datenschutzrechtliche Verantwortung im Zollfahndungsinformationssystem
(§ 88)

§ 87 Datenschutzrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit der den deutschen Auslandsvertretungen zugeordneten Zollverbindungsbeamtinnen und Zollverbindungsbeamten
(§ 89)

Abschnitt 4 Errichtungsanordnung

§ 88 Errichtungsanordnung für automatisierte Datensysteme
(§ 90)

Abschnitt 5 Pflichten des Zollfahndungsdienstes

§ 89 Protokollierung
(§ 91)

§ 90 Dokumentation bei verdeckten Maßnahmen
(§ 92)

§ 91 Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen
(§ 93)

§ 92 Benachrichtigungen bei Ausschreibungen
(§ 94)

§ 93 Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten von Kindern
(§ 95)

§ 94 Aussonderungsprüffrist, Mitteilung von Löschungsverpflichtungen
(§ 96)

§ 95 Benachrichtigung personenbezogener Daten, Einschränkungen der Verarbeitung in Akten, Vernichtung von Akten
(§ 96)

§ 96 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
(§ 98)

§ 97 Automatisiertes Abrufverfahren
(§ 99)

Abschnitt 6 Rechte der betroffenen Person

§ 98 Rechte betroffener Personen
(§ 100)

Kapitel 6 Schlussvorschriften

§ 99 Einschränkung von Grundrechten
(§ 104)

§ 100 Strafvorschriften
(§ 105)

§ 101 Bußgeldvorschriften
(§ 106)

§ 102 Verordnungsermächtigung

(§ 107)

§ 103 Übergangsvorschriften
(§ 108)

Bemerkungen zum Entwurf:

Texte in der Farbe Schwarz sind die erweiterten Vorschriften nach dem Zollfahndungsdienstgesetz, die eine wirksame finanzpolizeiliche Bekämpfung von Kriminalität im Zuständigkeitsbereich des Zoll ermöglichen.

Texte in der Farbe Lila sind Ergänzungen im Zusammenhang mit der Funktion des Zollkriminalamtes als Zentralstelle für die Steuerfahndungen der Länder

Texte in der Farbe Braun sind Ergänzungen im Zusammenhang mit der Einführung präventiver Finanzermittlungen im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität durch vorgelagerte Kontroll- und Sicherstellungsmaßnahmen im Verwaltungsrecht sowie zur Durchsetzungen von Sanktionen.

Gesetzestext zum GdP-Entwurf zur Neufassung des ZFdG

Kapitel 1 Organisation

§ 1 Zollfahndungsdienst (§ 1)

(1) Der Zollfahndungsdienst ist selbstständiger Teil der Bundesfinanzverwaltung und wird in bundeseigener Verwaltung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen geführt. Seine Behörden sind das Zollkriminalamt als Bundesoberbehörde und die ihm unterstehenden Zollfahndungsdirektionen als nachgeordnete örtliche Behörden.

(2) Der Zollfahndungsdienst ist eine Polizei des Bundes (Finanzpolizei).

(3) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes sind Finanzbehörden im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2 Zentralstelle (§2)

(1) Das Zollkriminalamt ist die Zentralstelle für den Zollfahndungsdienst und darüber hinaus eine der Zentralstellen der Zollverwaltung für das Auskunfts- und Nachrichtenwesen.

(2) Das Zollkriminalamt ist die Zentralstelle für das Auskunfts- und Nachrichtenwesen zwischen den Finanzbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten der Strafverfolgung von Steuerstrafsachen, die von den Steuerfahndungsdiensten der Länder ermittelt werden. Die Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern und der Finanzverwaltungen der Länder bleiben unberührt.

Kapitel 2 Aufgaben (Finanzpolizeiaufgaben)

Abschnitt 1 Aufgaben des Zollfahndungsdienstes

§ 3 Aufgaben des Zollfahndungsdienstes (§§ 4, 5, 6 und 7)

(1) Dem Zollfahndungsdienst obliegt

1. der Zollschutz,
2. die Wahrnehmung der Aufgaben der Zollverwaltung nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung,

3. die polizeiliche Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, für die der Zoll nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften zuständig ist, sowie die Aufdeckung unbekannter Straftaten und die Vorsorge für künftige Strafverfahren im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung,

4. die eigenständige Mitwirkung bei der Steueraufsicht im Sinne des § 209 der Abgabenordnung,

5. das Aufspüren von Sachen, Gegenständen und Rechten geklärter und ungeklärter Herkunft

   a) zur präventiven Bekämpfung der Geldwäsche,
   b) zur Aufdeckung von unbekannten Steuerfällen
   c) zur Aufdeckung von Fällen der Terrorismusfinanzierung,
   d) zur Auffindung von Sachen, Gegenständen oder Rechten, die der Einziehung nach §§ 73 ff. StGB unterliegen,
   e) zur Verhinderung der Nutzung inkriminierter Sachen, Gegenstände oder Rechte

   und

   f) zur Auffindung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen und sonstigen Rechten und Gegenständen, die durch nationale oder internationale Sanktionen eingefroren sind

   zum Zweck der Sicherstellung nach § 50 oder Durchsetzung des Sanktionsrechts.

6. die Kontrolle von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Raum zur Sicherung der Kraftfahrzeugsteuer nach § 1 des Kraftfahrsteuergesetzes

   und

7. sonstige Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, die durch Gesetz der Zollverwaltung übertragen worden sind.

(2) Zollschutz umfasst

1. die zoll- und steuerrechtliche Überwachung der Grenzen; Grenzaufsicht,

2. die Schmuggelbekämpfung durch die selbstständige Durchführung von Kontrollen des grenzüberschreitenden Waren- und Zahlungsmittelverkehrs zur Sicherung der zollamtlichen Überwachung nach § 1 Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) sowie zur Sicherung der Überwachung nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG). Schmuggelbekämpfung dient insbesondere der Bekämpfung des Verbringens verbotener und beschränkter Waren über die Grenzen der Bundesrepublik

Deutschland, der Bekämpfung der Geldwäsche sowie der Einhaltung des Zoll- und Steuerrechts, des Außenwirtschaftsrechts und sonstiger Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Verbringen von Waren, Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland;

3. die Kontrolle des Verkehrs mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren

und

3. die Abwehr von Gefahren, die die Sicherheit der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland oder die Sicherung des Zoll- und Steueraufkommens gefährden sowie die Abwehr von allen weiteren Gefahren, die den grenzüberschreitenden Waren- und Zahlungsmittelverkehren innewohnen.

(3) Der Zollfahndungsdienst hat zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, zur Aufdeckung unbekannter Straftaten sowie zur Vorsorge für künftige Strafverfahren im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung insbesondere erforderliche Informationen zu beschaffen, auszuwerten und andere Zolldienststellen über die sie betreffenden Erkenntnisse zu unterrichten.

(4) Der Zollfahndungsdienst sichert seine Behörden, sonstigen Einrichtungen und eigene Veranstaltungen gegen Gefahren, die die Durchführung seiner Aufgaben beeinträchtigen, in eigener Zuständigkeit. Ihm obliegen ferner die Sicherung der eingesetzten Beamten sowie der Schutz Dritter und wesentlicher Vermögenswerte, soweit

1. andernfalls die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den genannten Vorschriften gefährdet wäre oder

2. Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit der Willensentschließung und -betätigung der genannten Personen oder für wesentliche Vermögenswerte erforderlich sind.

(5) Dem Zollfahndungsdienst obliegt die Sicherung seines Dienstbetriebs gegen Gefahren, die von Personen ausgehen können, die für den Zollfahndungsdienst tätig werden.

(6) Der Zollfahndungsdienst hat zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben insbesondere die erforderlichen Informationen zu beschaffen, auszuwerten sowie andere Zolldienststellen über die sie betreffenden Erkenntnisse zu unterrichten.

(7) Der Zollfahndungsdienst hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben

1. erforderliche Spezialeinheiten vorzuhalten,

2. bundesweite und regionale zollfahndungsspezifische Analysen, Statistiken und Lagebilder zu erstellen und hierfür die Entwicklung der Kriminalität im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu beobachten und

3. aus den Informationen aus Ziffer 2 und anderen Informationen zur Steuerung und Koordinierung der Kräfte ein tägliches Bild zur Beurteilung der Lage zu erstellen.

(8) Dem Zollfahndungsdienst obliegt die Durchführung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 81b der Strafprozessordnung auch zur Vorsorge für künftige Strafverfahren im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen kann Zollfahndungsdienststellen an den EU-Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland mit der Wahrnehmung von Aufgaben der sonst zuständigen Hauptzollämter im Zusammenhang mit der Erhebung von Eingangsabgaben im Reiseverkehr beauftragen. In diesen Fällen haben die Zollfahndungsbeamten dieselben Rechte und Pflichten wie die Zollbeamten der Hauptzollämter bei der Erhebung von Eingangsabgaben.

(10) Die Zollfahndungsdirektionen unterstützen im Einzelfall nach § 4a Absatz 6 auf Weisung des Zollkriminalamtes die Behörden der Steuerfahndung der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten in deren Zuständigkeit.

(11) Die Aufgaben und Befugnisse der Hauptzollämter und der Bundespolizei bleiben unberührt

Abschnitt 2 Besondere Aufgaben des Zollkriminalamtes

§ 4 Aufgaben des Zollkriminalamtes als Zentralstelle für den Zoll (§ 3)

(1) Das Zollkriminalamt unterstützt als Zentralstelle die Behörden der Zollverwaltung

1. bei der Sicherung des Steueraufkommens und bei der Überwachung der Ausgaben nach Unionsrecht,
2. bei der Aufdeckung unbekannter Steuerfälle und bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die diese zu erforschen und zu verfolgen haben, und
3. durch das Bereitstellen von Ergebnissen des Risikomanagements nach Absatz 2.

(2) Dem Zollkriminalamt obliegen als Zentralstelle für den Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung die in Satz 3 genannten Aufgaben des Risikomanagements nach Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, L 287 vom 29.10.2013, S. 90, L 267 vom 30.9.2016, S. 2), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/2339 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 32) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach § 88 Absatz 5 der Abgabenordnung. Darüber hinaus nimmt das Zollkriminalamt Aufgaben des Risikomanagements zur

Aufgabenerfüllung nach §§ 3 und 4 wahr. Die Aufgaben des Risikomanagements umfassen insbesondere:

1. das Erheben von Informationen und Daten aus dem Bereich
   a) des innerstaatlichen, grenzüberschreitenden und internationalen Waren-, Kapital-und Dienstleistungsverkehrs sowie
   b) der Verbrauch- und Verkehrssteuern,
1. die Analyse und Bewertung der nach Nummer 1 erhobenen Daten hinsichtlich der Risiken sowie
2. die Überwachung und Überprüfung des Risikomanagement-Prozesses und seiner Ergebnisse auf der Grundlage internationaler, unionsinterner und einzelstaatlicher Quellen und Strategien.

(3) Das Zollkriminalamt entwickelt und betreibt als Zentralstelle für den Zollfahndungsdienst und für die anderen ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung ein Zollfahndungsinformationssystem nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(4) Das Zollkriminalamt nimmt als Zentralstelle die Aufgabe einer Erfassungs- und Übermittlungsstelle für Daten in nationalen und internationalen Informationssystemen wahr, an die die Behörden der Zollverwaltung angeschlossen sind, soweit das Bundesministerium der Finanzen nicht eine andere Zolldienststelle zur Erfassungs- und Übermittlungsstelle bestimmt.

(5) Das Zollkriminalamt koordiniert und lenkt als Zentralstelle die Ermittlungen der Zollfahndungsämter. Das Zollkriminalamt nimmt bei Ermittlungen als nationaler Ansprechpartner die erforderlichen Koordinierungsaufgaben gegenüber den zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten wahr.

(6) Das Zollkriminalamt hat als Zentralstelle zur Unterstützung der Behörden der Zollverwaltung

1. erkennungsdienstliche Einrichtungen und Sammlungen zu unterhalten,
2. Einrichtungen für kriminaltechnische Untersuchungen zu unterhalten,
3. die erforderliche Einsatzunterstützung zu gewähren, insbesondere durch den Einsatz von Verdeckten Ermittlern und durch die Bereitstellung von Spezialeinheiten und bestimmten Sachmitteln, und
4. zollfahndungsspezifische Analysen, Statistiken und Lagebilder zu erstellen und hierfür die Entwicklung der Kriminalität im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung zu beobachten.

(7) Das Zollkriminalamt verkehrt als Zentralstelle

1. auf dem Gebiet der Amts- und Rechtshilfe sowie des sonstigen Dienstverkehrs im Rahmen der Zuständigkeit der Zollverwaltung
   a) nach Maßgabe völkerrechtlicher Vereinbarungen oder anderer Rechtsvorschriften mit öffentlichen Stellen anderer Staaten und zwischenstaatlichen Stellen,
   b) nach Maßgabe des Unionsrechts mit Stellen der Europäischen Union,

2. für den Zollfahndungsdienst mit Verbänden und Institutionen und
3. mit den für den Staatsschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder,

soweit das Bundesministerium der Finanzen die Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 nicht selbst wahrnimmt oder eine abweichende Zuweisung vorsieht. Das Zollkriminalamt tauscht sich als Zentralstelle für die Behörden der Zollverwaltung mit den vorgenannten und sonstigen Stellen für Zwecke des Risikomanagements im Sinne des Absatzes 2 aus. Hierfür unterhält das Zollkriminalamt Informationssysteme nach Maßgabe internationaler Vereinbarungen und anderer Rechtsvorschriften.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen kann dem Zollkriminalamt Aufgaben übertragen bei der Anwendung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89, L 75 vom 15.3.2007, S. 26). Die Übertragung bedarf des Einvernehmens aller obersten Finanzbehörden der Länder. Übertragbar sind Aufgaben zur Unterstützung des Geschäftsverkehrs zwischen

1. den mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden und den Polizeibehörden oder
2. sonstigen für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Schengenassoziierten Staates im Sinne des § 91 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

(9) Das Zollkriminalamt legt als Zentralstelle für den Zollfahndungsdienst angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung von Datenschutzgrundsätzen, insbesondere der Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit, einschließlich der Pseudonymisierung fest.

(10) Das Zollkriminalamt wirkt bei der fachlichen Fortbildung der Zollbeamten zu Zollfahndungsbeamten sowie bei deren Weiterbildung mit. Es ist insoweit Bildungsstätte der Bundesfinanzverwaltung.

(11) Das Zollkriminalamt wirkt im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung durch selbstständige Maßnahmen bei der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs durch Maßnahmen mit

1. zur Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
2. zur Aufdeckung unbekannter Straftaten sowie
3. zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten.

(Ursprung: Absatz 11 hat seinen Ursprung im § 4 (2))

(12) Das Zollkriminalamt kann auf Ersuchen von Finanzbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten kriminaltechnische Gutachten erstellen.

§ 4a Aufgaben des Zollkriminalamtes als Zentralstelle für die Steuerfahndungen

(1) Das Zollkriminalamt stärkt die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder bei der Bekämpfung von Steuerkriminalität. Zu diesem Zweck unterstützt das Zollkriminalamt als Zentralstelle für das Auskunfts- und Nachrichtenwesen die Steuerfahndungen der Länder und das Bundeszentralamt für Steuern bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung.

(2) Die Verfolgung sowie die Verhütung von Steuerstraftaten im Zuständigkeitsbereich der Länder bleiben Sache der Finanzverwaltungen Länder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das Zollkriminalamt hat zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1

1. alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten,

2. das Bundeszentralamt für Steuern sowie die Steuerstrafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Steuerstraftaten zu unterrichten.

(4) Das Zollkriminalamt entwickelt und betreibt als Zentralstelle nach Absatz 1 für den Steuerfahndungsdienst ein Steuerfahndungsinformationssystem nach Maßgabe dieses Gesetzes. Das Zollfahndungsinformationssystem nach § 4 Absatz 3 und das Steuerfahndungssystem nach diesem Absatz sind technisch kompatibel. Soweit Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, die von den Steuerfahndungen der Länder verfolgt werden in einem Sachzusammenhang mit Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten stehen, die durch den Zollfahndungsdienst verfolgt werden, ist sicherzustellen, dass sowohl die Dienststellen der Zollverwaltung als auch die Dienststellen der Finanzverwaltung Zugriff auf diese Daten haben.

(5) Zur Unterstützung der Steuerfahndungen der Länder durch das Zollkriminalamt gelten § 4 Absätze 6, 7, 9, und 10 sinngemäß.

(6) Die Behörden der Steuerfahndungen der Länder können im Einzelfall zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten die Behörden des Zollfahndungsdienstes um Unterstützung ersuchen. Das Ersuchen ist durch die Behördenleitung der ersuchenden Behörde an den Präsidenten des Zollkriminalamtes zu richten.

§ 5 Zeugenschutz (§ 7 (2))

(1) Dem Zollkriminalamt obliegt in Fällen, in denen der Zollfahndungsdienst Ermittlungen durchführt, der Schutz von Personen, deren Aussage zur Erforschung der Wahrheit von Bedeutung ist oder war (Zeugenschutz). Gleiches gilt für deren Angehörige und sonstige ihnen nahestehenden Personen. Die

Zollfahndungsdirektionen unterstützen das Zollkriminalamt bei dieser Aufgabe. In Einzelfällen können Zeugenschutzmaßnahmen im Einvernehmen zwischen dem Zollkriminalamt und anderen Polizeibehörden durch Polizeibeamte dieser Behörden durchgeführt werden. Die Befugnisse der Polizeibehörden der Länder bleiben unberührt. Zeugenschutzmaßnahmen können auch nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens, in dem die Aussage erfolgt ist, fortgeführt werden. Für den Fall, dass noch die Strafvollstreckung betrieben wird, sind diese im Einvernehmen mit der Strafvollstreckungsbehörde und im Falle fortdauernder Inhaftierung auch im Einvernehmen mit der Justizvollzugsbehörde durchzuführen und zu beenden.

(2) Für Maßnahmen des Opferschutzes gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Steuerfahndungen der Länder können das Zollkriminalamt ersuchen, in den Fällen, in denen sie die Ermittlungen durchführen, Zeugenschutzmaßnahmen nach Absatz 1 zu treffen. Für das Ersuchen gilt § 4a Absatz 6 Satz 2.

Kapitel 3 Befugnisse des Zollfahndungsdienstes

Abschnitt 1 Allgemeine Befugnisse und allgemeine Vorschriften

Unterabschnitt 1 Allgemeine Befugnisse

§ 6 Allgemeine Befugnisse (§ 39)

(1) Der Zollfahndungsdienst kann zur Erfüllung seiner Aufgaben alle geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr im Zuständigkeitsbereich des Zollfahndungsdienstes abzuwehren, soweit dieses Gesetz die Befugnisse des Zollfahndungsdienstes nicht besonders regelt. Der Zollfahndungsdienst trifft zudem alle geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, zur Aufdeckung unbekannter Straftaten sowie zur Vorsorge für künftige Strafverfahren im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung.

(2) Gefahr im Sinne dieses Gesetzes ist eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bereich der Aufgaben, die dem Zollfahndungsdienst obliegen. Eine erhebliche Gefahr im Sinne dieses Abschnitts ist eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte oder andere strafrechtlich geschützte Güter von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit.

(3) Unbeschadet der Befugnisse nach diesem Gesetz, stehen dem Zollfahndungsdienst auch die Befugnisse zu, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz in anderen Gesetzen den

Zollbehörden zugewiesen sind. Dazu zählen insbesondere die Befugnisse nach dem Zollkodex, dem Zollverwaltungsgesetz, der Abgabenordnung, dem Außenwirtschaftsgesetz, dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und anderer Vorschriften, die der Zollverwaltung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Befugnisse zuweisen.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Zollfahndungsdienst durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind, hat der Zollfahndungsdienst die dort vorgesehen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse nicht oder nicht abschließen regeln, hat der Zollfahndungsdienst die Befugnisse, die ihm nach diesem Gesetz zustehen, soweit die Rechtsvorschriften nach Satz 1 diese nicht begrenzen.

§ 7 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§§ 39, 53(2))

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

§ 8 Ermessen, Wahl der Mittel (§§ 39, 53(2))

(1) Der Zollfahndungsdienst trifft seine Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.

§ 9 Verantwortlichkeit für das Verhalten der Personen (§§ 39, 53(2))

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.

(2) Ist die Person noch nicht vierzehn Jahre alt, so können die Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. Ist für die Person ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen auch gegen den Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs gerichtet werden.

(3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

§ 10 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Tieren oder den Zustand von Sachen (§§ 39, 53(2))

(1) Geht von einem Tier oder einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Die nachfolgenden für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere entsprechend anzuwenden.

(2) Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese ohne den Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.

(3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

§ 11 Unmittelbare Ausführung der Maßnahme (§§ 39, 53(2))

(1) Der Zollfahndungsdienst kann eine Maßnahme selbst oder durch einen Beauftragten unmittelbar ausführen, wenn der Zweck der Maßnahme durch Inanspruchnahme der nach § 9 oder § 10 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Der von der Maßnahme Betroffene ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Entstehen dem Zollfahndungsdienst durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme Kosten, so sind die nach § 9 oder § 10 Verantwortlichen zum Ersatz verpflichtet. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen (§§ 39, 53(2))

(1) Der Zollfahndungsdienst kann Maßnahmen gegen andere Personen als die nach § 9 oder § 10 Verantwortlichen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach § 9 oder § 10 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. der Zollfahndunsgdienst die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch einen Beauftragten abwehren kann und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Die Maßnahmen dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

(2) Der Zollfahndungsdienst kann ferner Maßnahmen gegen andere Personen als die nach § 9 oder § 10 Verantwortlichen richten, soweit sich dies aus Vorschriften dieses Gesetzes ergibt.

Unterabschnitt 2 Datenerhebung

§ 13 Erhebung personenbezogener Daten

(Ergänzung - entspricht § 21 BPolG und sodann im Abs. 3 ergänzt um § 53(3))

(1) Der Zollfahndungsdienst kann, sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe erforderlich ist.

(2) Zur Verhütung von Straftaten ist eine Erhebung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. die Person Straftaten im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung mit erheblicher Bedeutung begehen will und die Daten zur Verhütung solcher Straftaten erforderlich sind

   oder

2. die Person mit einer in Nummer 1 genannten Person in einer Weise in Verbindung steht oder eine solche Verbindung hergestellt wird, die erwarten lässt, dass die Maßnahme zur Verhütung von Straftaten im Sinne der Nummer 1 führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Personenbezogene Daten sind offen und beim Betroffenen zu erheben. Sie können bei anderen öffentlichen oder bei nicht-öffentlichen Stellen erhoben werden, wenn die Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder durch sie die Erfüllung der dem Zollfahndungsdienst obliegenden Aufgaben gefährdet oder erheblich erschwert würde. Eine Datenerhebung, die nicht als Maßnahme des Zollfahndungsdienstes erkennbar sein soll, ist nur zulässig, wenn auf andere Weise die Erfüllung der dem Zollfahndungsdienst obliegenden Aufgaben erheblich gefährdet wird oder wenn anzunehmen ist, dass dies dem überwiegenden Interesse der betroffenen Person entspricht.

(4) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen oder bei nicht-öffentlichen Stellen erhoben, sind diese auf Verlangen auf den Umfang ihrer Auskunftspflicht und auf die Rechtsgrundlage der Datenerhebung hinzuweisen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn durch ihn die Erfüllung der Aufgaben des Zollfahndungsdienstes gefährdet oder erheblich erschwert würde. Sofern eine Auskunftspflicht nicht besteht, ist auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen.

§ 14 Befragung und Auskunftspflicht **(§§ 9, 29)**

(1) Der Zollfahndungsdienst kann eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben für die Erfüllung der dem Zollfahndungsdienst obliegenden Aufgaben machen kann.

(2) Personen, die entsprechend den §§ 9 und 10 verantwortlich sind, sind verpflichtet, auf Verlangen dem Zollfahndungsdienst unverzüglich Auskunft zu erteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie sachdienliche Angaben für die Erfüllung der dem Zollfahndungsdienst obliegenden Aufgaben machen können. Satz 1 gilt entsprechend

1. für sonstige Personen, wenn

   a) eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,

   b) Maßnahmen gegen die entsprechend §§ 9 und 10 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,

   c) der Zollfahndungsdienst die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch einen Beauftragten abwehren kann und

   d) die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können,

   sowie

2. für Personen, für die gesetzliche Handlungspflichten bestehen.

Im Falle des Satzes 2 Nummer 1 gilt § 12 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Unbeschadet der Sätze 1 und 2 dürfen Personen von sich aus oder auf Ersuchen des Zollfahndungsdienstes Auskunft erteilen; im letzteren Fall ist auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen.

(3) Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person ist auch in den Fällen des Satzes 2 zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Auskünfte, die nach Satz 2 erlangt wurden, dürfen nur für den dort bezeichneten Zweck verwendet werden. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gilt Satz 3 nur, wenn es sich um Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände handelt.

(4) § 136a der Strafprozessordnung gilt entsprechend. § 12 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes findet keine Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Befragungen von juristischen Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts entsprechend.

§ 15 Bestandsdatenauskunft (§§ 10, 30)

(1) Der Zollfahndungsdienst kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 11 a.) und b.) Auskunft verlangen von demjenigen, der geschäftsmäßig

1. Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), oder

2. eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt, über die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten (§ 15a Absatz 1 Satz 1 und § 15b des Telemediengesetzes).

Die Auskunft nach Satz 1 darf nur verlangt werden, wenn die zu erhebenden Daten im Einzelfall erforderlich sind

1. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder

2. zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit sowie sexueller Selbstbestimmung der Person, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, sowie nicht unerheblichen Sachwerten, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder

3. zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit sowie sexueller Selbstbestimmung der Person, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie eine Straftat gegen ein solches Rechtsgut in einem übersehbaren Zeitraum begehen wird, oder

4. zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung der Tat beteiligt ist, oder

5. zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird.

(2) Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 1 auf Daten nach § 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen,

die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Bezieht sich das Auskunftsverlangen auf nach § 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes erhobene Passwörter oder andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 15b des Telemediengesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person, für den Bestand des Bundes oder eines Landes sowie Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(3) Die Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3, § 113c Absatz 1 Nummer 3 des Telekommunikationsgesetzes und § 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telemediengesetzes). Dies gilt in den Fällen von

1. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nur zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit sowie sexueller Selbstbestimmung der Person, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder, der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, sowie nicht unerheblicher Sachwerte oder zur Verhütung einer Straftat,

2. Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 nur zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit sowie sexueller Selbstbestimmung der Person, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt,

3. Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5 nur zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung.

Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse nach § 15a Absatz 1 Satz 3 und 4 des Telemediengesetzes darf darüber hinaus nur verlangt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Nutzer des Telemediendienstes ist, bei dem die Daten erhoben werden sollen. Die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen des Auskunftsverlangens sind aktenkundig zu machen. Im Übrigen bleibt Absatz 1 unberührt.

(4) Der aufgrund eines Auskunftsverlangens Verpflichtete hat die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

(5) Auskunftsverlangen nach den Absätzen 2 und 3 dürfen nur auf Antrag der Leitung oder der stellvertretenden Leitung der jeweiligen Behörde des Zollfahndungsdienstes durch das Gericht angeordnet werden. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 3 darf bei Gefahr im Verzug die Anordnung durch die Leitung oder die stellvertretende Leitung der jeweiligen Behörde des Zollfahndungsdienstes getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 3 sind die Sätze 1 bis 3 nicht anzuwenden, wenn die betroffene Person vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder die Verarbeitung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen. § 57 Absatz 1 gilt entsprechend.

(6) Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunftsverlangen nach den Absätzen 1 bis 3 im Rahmen der Außenwirtschaftsüberwachung auch zur Vorbereitung der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach § 69 zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 69 vorliegen. Auskunftsverlangen nach den Absätzen 2 und 3 sind nur zulässig, wenn zugleich die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen.

§ 16 Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen (§§ 54, 55)

(1) Der Zollfahndungsdienst kann die Identität einer Person feststellen

1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Absatz 1 sowie nach den §§ 78 und 79
3. wenn die Person sich in einer Einrichtung des Zollfahndungsdienstes oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Feststellung der Identität auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist,

   oder
4. zum Schutz privater Rechte.

(2) Der Zollfahndungsdienst kann zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Er kann den Betroffenen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personalien befragen und verlangen, dass er Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Der Betroffene kann festgehalten und zur Dienststelle mitgenommen werden, wenn seine Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können der Betroffene sowie die von ihm mitgeführten Sachen nach Gegenständen, die der Identitätsfeststellung dienen, durchsucht werden.

(3) Der Zollfahndungsdienst kann, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, verlangen, dass Berechtigungsscheine, Bescheinigungen, Nachweise oder sonstige Urkunden zur Prüfung ausgehändigt werden, wenn der Betroffene auf Grund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diese Urkunden mitzuführen.

(4) Der Zollfahndungsdienst kann verlangen, dass sich Personen ausweisen, die eine Einrichtung des Zollfahndungsdienstes betreten wollen oder darin angetroffen werden. Von den in Satz 1 bezeichneten Personen mitgeführte Sachen können bei der Einlasskontrolle durchsucht werden, wenn dies auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist.

§ 17 Erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 17)

(1) Der Zollfahndungsdienst kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn

1. eine nach § 16 Abs. 1 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist

   oder

2. dies zur Verhütung von Straftaten im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine solche Straftat begangen zu haben und wegen der Art oder Ausführung der Tat die Gefahr einer Wiederholung besteht.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Identität festgestellt, sind die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach Absatz 1 Nr. 2 erforderlich oder nach anderen Rechtsvorschriften zulässig. Sind die Unterlagen an andere Stellen übermittelt worden, sind diese über die erfolgte Vernichtung zu unterrichten.

(3) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern einschließlich Bildaufzeichnungen,
3. die Feststellungen äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen und
5. mit Wissen des Betroffenen erfolgte Stimmaufzeichnungen

§ 18 Vorladung (Ergänzung – entspricht § 25 BPolG)

(1) Der Zollfahndungsdienst kann eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten der dem Zollfahndungsdienst obliegenden Aufgabe erforderlich sind,
   oder
2. dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Bei der Vorladung ist deren Grund anzugeben. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse des Betroffenen Rücksicht genommen werden.

(3) Leistet ein Betroffener der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann sie zwangsweise durchgesetzt werden, wenn

1. die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sind,
   oder
2. dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

(4) Für die Entschädigung oder Vergütung von Personen, die auf Vorladung als Zeugen erscheinen oder die als Sachverständige herangezogen werden, gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entsprechend.

§ 19 Selbsttätige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte (Ergänzung – entspricht § 27 BPolG)

Der Zollfahndungsdienst kann selbsttätige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte einsetzen,

a) um unerlaubte Grenzübertritte oder Gefahren für die Sicherheit der Grenze
   oder
b) um Gefahren für die in § 16 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Objekte oder für dort befindliche Personen oder Sachen

zu erkennen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 muss der Einsatz derartiger Geräte erkennbar sein. Werden auf diese Weise personenbezogene Daten aufgezeichnet, sind diese Aufzeichnungen nach Satz 1 Nr. 1 spätestens nach 2 Tagen und in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 spätestens nach 30 zu vernichten, soweit sie nicht zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden.

§ 20 Einsatz besonderer Mittel zur Datenerhebung (§ 62)

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes dürfen unbeschadet der Absätze 2 bis 6 im Rahmen von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen (§ 3 Abs. 4 und 5 sowie § 5) verdeckte Maßnahmen in entsprechender Anwendung des § 54 Absatz 2 Nummer 1 und 2 vornehmen, soweit dies zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit der Willensentschließung und -betätigung eingesetzter Beamter oder zu schützender Dritter oder zur

Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für wesentliche Vermögenswerte unerlässlich ist. Die §§ 55 und 56 gelten entsprechend.

(2) Werden die Behörden des Zollfahndungsdienstes im Rahmen ihrer Befugnisse zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten sowie zur Aufdeckung unbekannter Straftaten tätig, dürfen ohne Wissen der betroffenen Personen im Beisein oder in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Einsatz der von den Behörden beauftragten Personen technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes innerhalb und außerhalb von Wohnungen verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit der beauftragten Personen unerlässlich ist.

(3) Ergeben sich während der Durchführung der Maßnahme tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung der beauftragten Person möglich ist. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch eine Maßnahme allein Kenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Aufzeichnungen über Vorgänge, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Vorgänge dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach § 82 verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 91 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung nach § 91 Absatz 3 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 82 nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 werden durch die Leitung der Behörde des Zollfahndungsdienstes oder ihre Vertretung angeordnet. Bei Gefahr im Verzug dürfen Maßnahmen nach Absatz 2 auch durch einen von ihr beauftragten Beamten des höheren Dienstes angeordnet werden.

(5) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung erlangt werden, dürfen außer für den in Absatz 2 genannten Zweck nur zur Gefahrenabwehr verwendet werden. Wurden die personenbezogenen Daten in oder aus einer Wohnung erlangt, so ist die Verwendung für die in Satz 1 genannten Zwecke nur zulässig nach Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch das Gericht; bei Gefahr im Verzug ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen (Artikel 13 Absatz 5 des Grundgesetzes). In Fällen des Satzes 2 gilt § 57 Absatz 1 entsprechend. Die Zulässigkeit der Verwendung der nach Absatz 1 und 2 erhobenen Daten für Zwecke der Strafverfolgung richtet sich nach der Strafprozessordnung.

(6) Nach Abschluss der Maßnahmen sind die nach Absatz 2 hergestellten Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen, es sei denn, sie werden für die in Absatz 5 genannten Zwecke noch benötigt. § 58 gilt entsprechend.

§ 21 Anlassbezogene automatische Kennzeichenerfassung (Ergänzung – entspricht § 27b BPolG)

(1) Der Zollfahndungsdienst kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 (Zollschutz) im öffentlichen Verkehrsraum vorübergehend und nicht flächendeckend die Kennzeichen von Fahrzeugen ohne Wissen der Person durch den Einsatz technischer Mittel automatisch erheben, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
2. dies auf Grund von tatsächlichen Anhaltspunkten für Straftaten von erheblicher Bedeutung erfolgt
3. eine Person oder ein Fahrzeug durch den Zollfahndungsdienst oder eine andere Behörde ausgeschrieben wurde und die Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung durch diese Person oder mittels des ausgeschriebenen Fahrzeugs unmittelbar bevorsteht oder andauert.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten können mit dem Datenbestand, auf den der Zollfahndungsdienst Zugriff hat, automatisch abgeglichen werden.

(3) Im Trefferfall ist unverzüglich die Übereinstimmung zwischen den erfassten Daten und den Daten aus dem Bestand zu überprüfen. Die übereinstimmenden Daten können verarbeitet und zusammen mit den gewonnenen Erkenntnissen an die ausschreibende Stelle übermittelt werden.

(4) Liegt kein Treffer vor, sind die Daten sofort und spurenlos zu löschen.

(5) Sofern der Abgleich der erhobenen Daten mit dem Bestand einen Treffer ergibt, die Ausschreibung im Bestand jedoch nicht im Zusammenhang mit der Verfolgung der Zwecke des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 steht, sind die Daten sofort und spurenlos zu löschen, es sei denn, sie werden benötigt, um die Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung zu verfolgen.

§ 22 Gesprächsaufzeichnung (§ 34)

Die Behörden des Zollfahndungsdienstes dürfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Telefonanrufe aufzeichnen, die über Rufnummern eingehen, die der Öffentlichkeit für die Entgegennahme sachdienlicher Hinweise im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 3 bis 5 bekannt gegeben wurden. Die Aufzeichnungen sind sofort und spurenlos zu löschen, sobald sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, spätestens jedoch nach 30 Tagen, es sei denn sie werden im Einzelfall zur Strafverfolgung, zur Abwehr von Gefahren von erheblicher Bedeutung oder zum Zeugenschutz benötigt.

Unterabschnitt 3 Datenverarbeitung und Datennutzung

§ 23 Allgemeine Datenverarbeitung (§ 26)

(1) Der Zollfahndungsdienst darf, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 bis 5 sowie nach §§ 4 und 5 erforderlich ist, personenbezogene Daten verarbeiten und dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Voraussetzungen vorsehen.

(2) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes dürfen in den Fällen, in denen bereits Daten zu einer Person gespeichert sind, hierzu auch solche personengebundenen Hinweise speichern, die zum Schutz dieser Person oder zur Eigensicherung von Bediensteten erforderlich sind.

(3) Der Zollfahndungsdienst darf die bei der Zentralstelle gespeicherten Daten, soweit erforderlich, auch zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben verarbeiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in anderen Sammlungen der Zollverwaltung gespeichert sind, ist, mit Ausnahme von personenbezogenen Daten zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung, zulässig, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Behörden des Zollfahndungsdienstes nach den im Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich ist; § 88a der Abgabenordnung und § 67d des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch" bleiben unberührt.

(4) Soweit Regelungen der Strafprozessordnung auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen diese den Vorschriften dieses Unterabschnittes vor. § 31 bleibt unberührt.

§ 24 Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen (§§ 1, 31)

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 3 bis 5 personenbezogene Daten weiterverarbeiten von

1. Verurteilten,
2. Beschuldigten eines Strafverfahrens oder Betroffenen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens,
3. Personen, die einer Straftat verdächtig sind, sofern die Weiterverarbeitung der Daten erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass zukünftig Strafverfahren gegen sie zu führen sind, und
4. Personen, bei denen Anlass zur Weiterverarbeitung der Daten besteht, weil tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person in naher Zukunft Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden (Anlasspersonen).

(2) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können weiterverarbeiten:

1.von Personen nach Absatz 1

a) die Personendaten und
b) soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
c) die aktenführende Dienststelle und das Geschäftszeichen, d) die Tatzeiten und Tatorte sowie
e) die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,

2. von Personen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 weitere personenbezogene Daten, soweit die Weiterverarbeitung der Daten erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass zukünftig Strafverfahren gegen sie zu führen sind, und

3. von Personen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 weitere personenbezogene Daten.
§ 88a der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(3) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten weiterverarbeiten, um festzustellen, ob die betreffenden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Daten dürfen ausschließlich zu diesem Zweck weiterverarbeitet werden und sind in einer gesonderten Datei zu speichern. Die Daten sind nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch nach zwölf Monaten, zu löschen, soweit nicht festgestellt wurde, dass die betreffende Person die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes dürfen in den Fällen, in denen bereits Daten zu einer Person gespeichert sind, hierzu auch solche personengebundenen Hinweise speichern, die zum Schutz dieser Person oder zur Eigensicherung von Bediensteten erforderlich sind.

(5) Die Verarbeitung erhobener Daten ist unzulässig, wenn

1. der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen wird,
2. die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Beschuldigten unanfechtbar abgelehnt wird oder
3. das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird

und sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat. Satz 1 gilt bei einer Einstellung oder einem rechtskräftigen Freispruch in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren entsprechend:

§ 25 Daten zu anderen Personen (§§ 12, 32

(1) Soweit dies zur Verhütung oder zur Vorsorge für die künftige Verfolgung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist, können die Behörden des Zollfahndungsdienstes zur Erfüllung

ihrer Aufgaben nach den §§ 3 bis 5 personenbezogene Daten von denjenigen Personen weiterverarbeiten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. sie bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen,
2. sie mit den in § 24 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt stehen, sondern in einer Weise in Verbindung stehen, die erwarten lässt, dass Hinweise für die Verfolgung oder für die vorbeugende Bekämpfung dieser Straftaten gewonnen werden können, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Personen von der Planung oder der Vorbereitung der Straftaten oder der Verwertung der Tatvorteile Kenntnis haben oder daran mitwirken, oder
3. es sich um Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen handelt.

(2) Die Weiterverarbeitung nach Absatz 1 ist zu beschränken auf die in § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Daten sowie auf die Angabe, in welcher Eigenschaft der Person und in Bezug auf welchen Sachverhalt die Speicherung der Daten erfolgt. Personenbezogene Daten über Personen nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person gespeichert werden. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn das Bekanntwerden der Speicherungsabsicht den mit der Speicherung verfolgten Zweck gefährden würde.

(3) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten weiterverarbeiten, um festzustellen, ob die betreffenden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllen. Die Daten dürfen ausschließlich zu diesem Zweck weiterverarbeitet werden und sind in einer gesonderten Datei zu speichern. Die Daten sind nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch nach zwölf Monaten zu löschen, soweit nicht festgestellt wurde, dass die betreffende Person die Voraussetzung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllt.

(4) § 24 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 26 Daten für Zwecke der Ausschreibung (§§ 14, 33)

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten für Zwecke der Ausschreibung der betroffenen Person zur zollrechtlichen Überwachung verarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person im Rahmen des innerstaatlichen, grenzüberschreitenden oder internationalen Waren-, Kapital- oder Dienstleistungsverkehrs Zuwiderhandlungen im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung von erheblicher Bedeutung begehen wird.

(2) Rechtfertigen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme, dass Beförderungsmittel zur Begehung von Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 eingesetzt werden, so können die Behörden des Zollfahndungsdienstes auch personenbezogene Daten für Zwecke der Ausschreibung zur zollrechtlichen Überwachung dieser Beförderungsmittel verarbeiten.

(3) Hat nicht eine Behörde des Zollfahndungsdienstes die Ausschreibung veranlasst, so trägt die die Ausschreibung veranlassende Stelle der Zollverwaltung die Verantwortung für die Zulässigkeit der Maßnahme. Sie hat in ihrem Ersuchen die bezweckte Maßnahme sowie Umfang und Dauer der Ausschreibung zu bezeichnen.

§ 27 Nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates übermittelte Daten
Wurde im Gesetzesentwurf 19/12088 gestrichen

§ 28 Abgleich personenbezogener Daten (§§ 18, 36)

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateisystemen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen oder für die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Berechtigung zum Abruf haben, auch untereinander, abgleichen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies zur Erfüllung einer ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

§ 29 Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung (§§ 19, 37)

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können im Rahmen ihrer Aufgaben im Zollfahndungsdienst bei ihnen vorhandene personenbezogene Daten verarbeiten, soweit

1. dies für bestimmte wissenschaftliche Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person erheblich überwiegt.

(2) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten an Hochschulen, an andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und an öffentliche Stellen übermitteln, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist
2. eine Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung dieser Auskünfte keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls darf auch Akteneinsicht gewährt werden. Im Rahmen der Akteneinsicht dürfen Ablichtungen der Akten zur Einsichtnahme übersandt werden. Eine Übersendung der Originalakten soll nur in begründeten Einzelfällen erfolgen. Die Sätze 2 und 3 gelten für elektronisch geführte Akten entsprechend.

(4) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Zuständig für die Verpflichtung zur Geheimhaltung ist die Behörde des Zollfahndungsdienstes. § 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vorhandene personenbezogene Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verarbeitet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verarbeitung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 2 bis 4 und bedarf der Zustimmung der Behörde des Zollfahndungsdienstes, die die Daten übermittelt hat.

(6) Durch technische und organisatorische Maßnahmen hat die Stelle, die die wissenschaftliche Forschung betreibt, zu gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(7) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(8) Wer nach den Absätzen 2 bis 4 personenbezogene Daten erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und die Behörde des Zollfahndungsdienstes, die die Daten übermittelt hat, der Veröffentlichung zugestimmt hat.

§ 30 Verarbeitung von Daten zu sonstigen Zwecken (§§ 20, 38)

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes dürfen, wenn dies zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist, vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Zollinformationssystem nach dem Beschluss 2009/917/JI des Rates vom 30. November 2009 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. L 323 vom 10.12.2009, S. 20, L 234 vom 4.9.2010, S. 17) oder nach Titel V der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll-und der Agrarregelung (Abl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1, L 123 vom 15.5.1997, S. 25, L 121 vom 14.5.2015, S. 28), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/1525 (ABl. L 243 vom 18.9.2015, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gespeichert sind, ist nur nach Maßgabe dieser Rechtsvorschriften zulässig.

§ 31 Daten aus Strafverfahren (§ 35)

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können nach Maßgabe dieses Gesetzes personenbezogene Daten aus Strafverfahren verarbeiten

1. zur Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung sowie
2. für Zwecke der Eigensicherung.

(2) Die Verarbeitung ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Unterabschnitt 4 Zusätzliche Regelungen zur Datenverarbeitung der Zentralstelle

§ 32 Daten zur Beobachtung bestimmter Verkehre (§ 13)

Das Zollkriminalamt kann, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Absatz 1 und 2 erforderlich ist, personenbezogene Daten von Personen, die am innerstaatlichen, grenzüberschreitenden und internationalen Waren-, Kapital-und Dienstleistungsverkehr teilnehmen, verarbeiten. Das Zollkriminalamt kann hierzu verarbeiten:

1. Angaben zur betroffenen Person,
2. die hinweisgebende Stelle und
3. Art und Inhalt der Information.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in anderen Dateisystemen der Zollverwaltung gespeichert sind, ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben des Zollkriminalamtes nach § 4 Absatz 1 und 2 erforderlich ist. § 88a der Abgabenordnung und § 67b des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 33 Zollfahndungsinformationssystem (§ 15)

(1) Das Zollkriminalamt ist im Rahmen seiner Aufgaben nach § 4 Absatz 1 und 3 Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund zwischen den Dienststellen, die am Zollfahndungsinformationssystem angeschlossen sind. Das Zollkriminalamt bestimmt mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die in das Zollfahndungsinformationssystem einzubeziehenden Dateisysteme, die personenbezogene Daten enthalten.

(2) Folgende Stellen sind zur Teilnahme am Zollfahndungsinformationssystem berechtigt und haben das Recht, Daten zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 34 im automatisierten Verfahren einzugeben und, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, abzurufen:

1. die Behörden des Zollfahndungsdienstes,

2. die anderen ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung,
3. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und
4. das Bundeskriminalamt.
5. die Behörden des Steuerfahndungsdienstes in den Fällen des § 4a Absatz 4 Satz 3

(3) In der Errichtungsanordnung nach § 88 ist für jedes Dateisystem des Zollfahndungsinformationssystems, das personenbezogene Daten enthält, festzulegen, welche Stellen berichtigt sind, Daten zu erfassen und abzufragen. Die §§ 24, 25, 26, 32 und 40 gelten entsprechend. § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 91 bleiben unberührt.

(4) Nur die Stelle, die Daten zu einer Person eingegeben hat, ist befugt, diese zu verändern, zu berichtigen oder zu löschen. Hat ein Teilnehmer des Zollfahndungsinformationssystems Anhaltspunkte dafür, dass Daten unrichtig sind, teilt er dies umgehend der eingebenden Stelle mit, die verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich zu verändern, zu berichtigen oder zu löschen. Sind Daten zu einer Person gespeichert, darf jeder Teilnehmer des Zollfahndungsinformationssystems weitere Daten ergänzend erfassen.

§ 33a Steuerfahndungsinformationssystem

(1) Das Zollkriminalamt ist im Rahmen seiner Aufgaben nach § 4a Absatz 1 und 4 Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund zwischen den Dienststellen, die am Steuerfahndungsinformationssystem angeschlossen sind. Das Zollkriminalamt bestimmt mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die in das Zollfahndungsinformationssystem einzubeziehenden Dateisysteme, die personenbezogene Daten enthalten.

(2) Folgende Stellen sind zur Teilnahme am Steuerfahndungsinformationssystem berechtigt und haben das Recht, Daten zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 34 im automatisierten Verfahren einzugeben und, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, abzurufen:

1. die Behörden des Zollfahndungsdienstes,
2. die Behörden des Steuerfahndungsdienstes,
3. die anderen ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung sowie der Finanzverwaltungen der Länder
4. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und
5. das Bundeszentralamt für Steuern.

(3) In der Errichtungsanordnung nach § 88 ist für jedes Dateisystem des Steuerfahndungsinformationssystems, das personenbezogene Daten enthält, festzulegen, welche Stellen berichtigt sind, Daten zu erfassen und abzufragen. Die §§ 24, 25, 26, 32 und 40 gelten entsprechend. § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 91 bleiben unberührt.

(4) Nur die Stelle, die Daten zu einer Person eingegeben hat, ist befugt, diese zu verändern, zu berichtigen oder zu löschen. Hat ein Teilnehmer des Zollfahndungsinformationssystems Anhaltspunkte dafür, dass Daten unrichtig sind, teilt er dies umgehend der eingebenden Stelle mit, die verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich zu verändern, zu berichtigen oder zu löschen. Sind Daten zu einer Person gespeichert, darf jeder Teilnehmer des Zollfahndungsinformationssystems weitere Daten ergänzend erfassen.

(5) Für die Übermittlung der Daten an Dritte nach diesem Gesetz, die ausschließlich im Steuerfahndungsinformationssystem erfasst sind, gelten die Vorschriften des Vierten Abschnitts im Ersten Teil der Abgabenordnung.

§ 34 Unterrichtung der Zentralstelle (§ 16)

(1) Die Stellen, die zur Teilnahme am Zollfahndungsinformationssystem berechtigt sind, übermitteln dem Zollkriminalamt die Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Zentralstelle nach § 4 Absatz 3 für dieses Informationssystem erforderlich sind.

(2) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen von Amts wegen an das Zollkriminalamt personenbezogene Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Zollkriminalamtes als Zentralstelle für das Zollfahndungsinformationssystem erforderlich ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 trägt die jeweils übermittelnde Stelle.

§ 34a Unterrichtung der Zentralstelle

(1) Die Stellen, die zur Teilnahme am Steuerfahndungsinformationssystem berechtigt sind, übermitteln dem Zollkriminalamt die Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Zentralstelle nach § 4a Absatz 1 und 4 für dieses Informationssystem erforderlich sind.

(2) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen von Amts wegen an das Zollkriminalamt personenbezogene Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Zollkriminalamtes als Zentralstelle für das Steuerfahndungsinformationssystem erforderlich ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 trägt die jeweils übermittelnde Stelle.

§ 35 Speicherung von DNA- Identifizierungsmustern zur Erkennung von DAN-Trugspuren (§ 17)

(1) Das Zollkriminalamt kann von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zollverwaltung, die Umgang mit Spurenmaterial haben oder die Bereiche in den Liegenschaften und Einrichtungen der Zollverwaltung betreten müssen, in denen mit Spurenmaterial umgegangen oder dieses gelagert wird,

1. mittels eines Mundschleimhautabstrichs oder einer hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität vergleichbaren Methode Körperzellen entnehmen,
2. diese Körperzellen zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen oder durch andere öffentliche Stellen untersuchen lassen und
3. die festgestellten DNA-Identifizierungsmuster mit den an Spurenmaterial festgestellten DNA-Identifizierungsmustern automatisiert abgleichen oder durch andere öffentliche Stellen abgleichen lassen.

Diese Untersuchungen dienen dazu, DNA-Trugspuren zu erkennen und festzustellen, ob an Spurenmaterial festgestellte DNA-Identifizierungsmuster von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zollverwaltung stammen. Die Entnahme der Körperzellen darf nicht erzwungen werden. Die entnommenen Körperzellen dürfen nur für die in Satz 1 genannte molekulargenetische Untersuchung verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind. Bei der Untersuchung dürfen andere Feststellungen als diejenigen, die zur Ermittlung des DNA-Identifizierungsmusters erforderlich sind, nicht getroffen werden; hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.

(2) Untersuchungen und Abgleiche nach Absatz 1 bei Personen, die nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zollverwaltung sind, dürfen nur mit deren schriftlicher Einwilligung erfolgen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten sind zu pseudonymisieren und darüber hinaus in einer Referenzdatei gesondert zu speichern. Eine Verarbeitung dieser Daten zu anderen als den in den Absätzen 1 bis 2 genannten Zwecken ist unzulässig. Die DNA-Identifizierungsmuster sind zu löschen, wenn sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Die Löschung hat spätestens drei Jahre nach dem letzten Umgang der betreffenden Person mit Spurenmaterial oder dem letzten Zutritt zu einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Bereich zu erfolgen. Betroffene Personen sind schriftlich über den Zweck der Verarbeitung sowie über die Löschung der erhobenen Daten zu informieren.

Unterabschnitt 5 Datenübermittlung, Verarbeitungsbeschränkungen, Kennzeichnung

§ 36 Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich (§§ 21, 65)

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten an andere Dienststellen der Zollverwaltung übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

(2) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden und sonstige öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies

1. in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen oder
2. zulässig und erforderlich ist

   a) zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz,
   b) für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs oder der Gnadenverfahren,
   c) für Zwecke der Gefahrenabwehr oder
   d) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner

und Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 übermitteln die Behörden des Zollfahndungsdienstes dem Bundeskriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle gemäß § 2 Absatz 3 des Bundeskriminalamtsgesetzes erforderlichen Informationen.

(4) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle personenbezogene Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist

1. zur Aufklärung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr über Umstände, die für die Einhaltung von Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs von Bedeutung sind, oder
2. im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung einer ausfuhrrechtlichen Genehmigung oder zur Unterrichtung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr, soweit hierdurch eine Genehmigungspflicht begründet werden kann.

(5) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz übermitteln.

(6) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 personenbezogene Daten auch an nichtöffentliche Stellen übermitteln. Die Behörden des Zollfahndungsdienstes habeneinen Nachweis zu führen, aus dem Anlass, Inhalt und Tag der Übermittlung sowie die Aktenfundstelle und der Empfänger ersichtlich sind. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren und gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Am Ende des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr ihrer Erstellung folgt, sind die Nachweise zu löschen. Die Löschung unterbleibt, solange

1. der Nachweis für Zwecke eines eingeleiteten Datenschutzkontrollverfahrens oder zur Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person benötigt wird oder
2. Grund zu der Annahme besteht, dass im Falle einer Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden.

(7) Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 der Zweck, der der Erhebung dieser Daten zugrunde liegt, gefährdet würde, holen die Behörden des Zollfahndungsdienstes vor der Übermittlung die Zustimmung der Stelle ein, von der die Daten den Behörden des Zollfahndungsdienstes übermittelt wurden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die übermittelnde Stelle bestimmte von ihr übermittelte Daten so kennzeichnen oder mit einem Hinweis versehen, dass vor einer Übermittlung nach Absatz 5 ihre Zustimmung einzuholen ist.

(8) Daten, die den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes unterfallen würden, können nach den Absätzen 2 bis 5 nur den in den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes genannten Stellen zu den dort genannten Zwecken übermittelt werden. Die Verwertungsverbote nach den §§ 51, 52 und 63 Absatz 4 des Bundeszentralregistergesetzes sind zu beachten.

(9) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes tragen die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüfen die Behörden des Zollfahndungsdienstes nur, ob der Inhalt des Übermittlungsersuchens in die Aufgabenwahrnehmung der empfangenden Stelle fällt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 39 bleibt unberührt.

(10) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, für den sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen; im Falle des Absatzes 5 gilt dies nur, soweit die Behörden des Zollfahndungsdienstes zustimmen. Bei Übermittlungen an nichtöffentliche Stellen haben die Behörden des Zollfahndungsdienstes die empfangende Stelle darauf hinzuweisen.

(11) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1 bis 4 übermittelt werden können, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung

auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig.

§ 37 Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäische Union und deren Mitgliedstaaten (§§ 22, 66)

(1) Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an

1. öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie
2. zwischen-und überstaatliche Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten, die mit Aufgaben der Verhütung und Verfolgung von Straftaten befasst sind,

gilt § 36 Absatz 1 bis 7 sowie Absatz 9 und 10 entsprechend. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung tragen die Behörden des Zollfahndungsdienstes. Für die Übermittlung an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten und der Strafvollstreckung bleiben die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten unberührt. Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch die Behörden des Zollfahndungsdienstes an eine Polizeibehörde oder eine sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union auf der Grundlage besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen eines Schengenassoziierten Staates im Sinne von § 91 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

§ 38 Datenübermittlung im internationalen Bereich (§§ 23, 67)

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können unter Beachtung der §§ 78 bis 80 des Bundesdatenschutzgesetzes an Zoll-, Polizei-und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen in anderen als den in § 66 genannten Staaten sowie an andere als die in § 66 genannten zwischen-und überstaatlichen Stellen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind, personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer den Behörden des Zollfahndungsdienstes obliegenden Aufgabe,
2. zur Verfolgung von Straftaten und zur Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten oder nach Maßgabe der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder
3. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Entsprechendes gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

(2) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können unter den Voraussetzungen des § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten an die in § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Stellen übermitteln. Zusätzlich können sie unter den Voraussetzungen des Satzes 1 an andere als die in Absatz 1 genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer den Behörden des Zollfahndungsdienstes obliegenden Aufgabe oder
2. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Entsprechendes gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

(3) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte nach Artikel 3 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut; BGBl. 1961 II S. 1183, 1218), das zuletzt durch Artikel 2 des Abkommens vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften (BGBl. 1994 II S. 2594, 2598) geändert worden ist, übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes tragen die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten; sie haben die Übermittlung und den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen.

(5) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes haben die Stelle, an die die personenbezogenen Daten übermittelt werden, darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner haben sie der Stelle den bei den Behörden des Zollfahndungsdienstes vorgesehenen Löschungszeitpunkt mitzuteilen.

§ 39 Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe (§§ 24, 68)

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach diesem Unterabschnitt unterbleibt, wenn

1. für die Behörden des Zollfahndungsdienstes erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen, oder

2. besondere bundesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder besonderer Amtsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Übermittlungen an Staatsanwaltschaften und Gerichte.

(2) Die Datenübermittlung nach den §§ 37 und 38 unterbleibt darüber hinaus, wenn

1. hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden,
2. hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde,
3. die zu übermittelnden Daten bei den Behörden des Zollfahndungsdienstes nicht vorhanden sind und nur durch das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können,
4. Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde, oder
5. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung der Daten zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätzen in Widerspruch stünde, insbesondere dadurch, dass durch die Verarbeitung der übermittelten Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen.

§ 40 Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung entfällt – Stattdessen

§ 40 Verarbeitungsbeschränkungen, Kennzeichnung (§§ 27, 28)

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes dürfen personenbezogene Daten, die sie durch eine Maßnahme nach den §§ 15 Absätze 2 und 3, 20, 54, 69, 73 und 74 erhoben haben, zu anderen als in der jeweiligen Erhebungsvorschrift genannten Zwecken weiterverarbeiten, wenn

1. mindestens

   a) vergleichbar gewichtige Straftaten verhütet, aufgedeckt oder verfolgt oder

   b) vergleichbar gewichtige Rechtsgüter geschützt werden sollen und

2. sich aus den erhobenen personenbezogenen Daten selbst oder in Verbindung mit weiteren Kenntnissen im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze

   a) zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten ergeben oder

   b) zur Abwehr von in einem übersehbaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar gewichtige Rechtsgüter erkennen lassen.

Besondere gesetzliche Bestimmungen, die die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten nach Satz 1 ausdrücklich erlauben, bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Behörden des Zollfahndungsdienstes die vorhandenen Personendaten (§ 24 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) einer Person auch weiterverarbeiten, um diese Person zu identifizieren.

(3) Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten stellen die Behörden des Zollfahndungsdienstes durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass Absatz 1 beachtet wird.

(4) Personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme nach den §§ 15 Absätze 2 und 3, 20, 54, 69, 73 und 74 erhoben worden sind, sind entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Personenbezogene Daten nach Absatz 4, die nicht entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nicht verarbeitet oder übermittelt werden.

(6) Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrechtzuerhalten.

Unterabschnitt 6 Platzverweis, Gewahrsam, Durchsuchung, Sicherstellung

§ 41 Platzverweisung (§ 58)

Der Zollfahndungsdienst kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

§ 42 Gewahrsam (§ 61)

(1) Der Zollfahndungsdienst kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies

1. zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere, weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,

2. unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 41 durchzusetzen,

oder

3. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern.

(2) Der Zollfahndungsdienst kann eine Person, die er im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben antrifft und die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen, Jugendstrafen oder

freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt oder einer Anstalt nach den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches aufhält, in Gewahrsam nehmen, damit sie in die Anstalt zurückgebracht werden kann.

(3) Der Zollfahndungsdienst kann eine Person in Gewahrsam nehmen, um einem Ersuchen, das eine Freiheitsentziehung zum Inhalt hat, nachzukommen.

§ 43 Richterliche Entscheidung (Ergänzung – entspricht § 40 BPolG)

(1) Wird eine Person auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 3, § 18 Abs. 3, § 42 Abs. 1 oder § 46 Abs. 5 festgehalten, hat der Zollfahndungsdienst unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen, es sei denn, die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung würde voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen, als zur Durchführung der Maßnahme notwendig wäre.

(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(3) Im Fall des § 42 Abs. 3 hat die ersuchende Behörde dem Zollfahndungsdienst mit dem Ersuchen auch die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung vorzulegen. Ist eine vorherige richterliche Entscheidung nicht ergangen, hat der Zollfahndungsdienst die festgehaltene Person zu entlassen, wenn die ersuchende Behörde diese nicht übernimmt oder die richterliche Entscheidung nicht unverzüglich nachträglich beantragt.

§ 44 Behandlung festgehaltener Personen (Ergänzung – entspricht § 41 BPolG)

(1) Wird eine Person auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 3, § 18 Abs. 3, § 42 oder § 46 Abs. 5 festgehalten, sind ihr unverzüglich der Grund dieser Maßnahme und die zulässigen Rechtsbehelfe bekanntzugeben.

(2) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Der Zollfahndungsdienst hat die Benachrichtigung zu übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist für sie ein Betreuer bestellt, so ist in jedem Falle unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person oder die Betreuung der Person nach dem ihm übertragenen Aufgabenkreis obliegt. Die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung bleibt unberührt.

(3) Die festgehaltene Person soll gesondert, insbesondere ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden. Männer und Frauen sollen

getrennt untergebracht werden. Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.

§ 45 Dauer der Freiheitsentziehung (§ 42 (2))

(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist,
2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,
3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.

Die Fortdauer der Freiheitsentziehung kann auf Grund dieses Gesetzes nur in den Fällen des § 42 Abs. 1 Nr. 2 durch richterliche Entscheidung angeordnet werden, wenn eine Straftat nach den §§ 125, 125a des Strafgesetzbuches oder eine gemeinschaftlich begangene Nötigung nach § 240 des Strafgesetzbuches begangen worden ist und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene sich an einer solchen Straftat beteiligt hat oder beteiligen wollte und ohne die Freiheitsentziehung eine Fortsetzung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist. In der Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf nicht mehr als vier Tage betragen.

(2) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

§ 46 Durchsuchung von Personen (§§ 44, 56)

(1) Der Zollfahndungsdienst kann außer in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 4 eine Person durchsuchen, wenn

1. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen,
3. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet

oder

4. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Durchsuchung auf

Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist.

(3) Der Zollfahndungsdienst kann eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, nach Waffen, Explosionsmitteln und anderen gefährlichen Gegenständen durchsuchen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz des Beamten des Zollfahndungsdienstes, der Person selbst oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(4) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärzten durchsucht werden; dies gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(5) Die Person kann festgehalten und zur Dienststelle mitgenommen werden, wenn die Durchsuchung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann.

§ 47 Durchsuchung von Sachen (§§ 45, 56)

(1) Der Zollfahndungsdienst kann außer in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 4 eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 46 durchsucht werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die
   a) in Gewahrsam genommen werden darf,
   b) widerrechtlich festgehalten wird oder
   c) hilflos ist,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine andere Sache befindet, die sichergestellt werden darf,

oder

4. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an diesen Objekten Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Durchsuchung auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Sache bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist.

(4) Bei der Durchsuchung von Sachen hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so soll sein Vertreter oder ein anderer Zeuge hinzugezogen werden. Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen.

§ 48 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen (§§ 46, 60)

(1) Der Zollfahndungsdienst kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die nach § 18 Abs. 3 vorgeführt oder nach § 42 in Gewahrsam genommen werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 50 (1) Nr. 1 sichergestellt werden darf, oder
3. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.

Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.

(2) Während der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozessordnung) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung nur in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 zulässig.

(3) Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen zum Zwecke der Gefahrenabwehr im Rahmen der dem Zollfahndungsdienst zugewiesenen Aufgaben während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit betreten werden.

§ 49 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen (§§ 46, 60)

(1) Durchsuchungen dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(2) Bei der Durchsuchung einer Wohnung hat der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar hinzuzuziehen.

(3) Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahmen nicht gefährdet wird.

(4) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung enthalten. Die Niederschrift ist von einem durchsuchenden Beamten und dem Wohnungsinhaber oder der zugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(5) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind dem Wohnungsinhaber oder der hinzugezogenen Person lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

§ 50 Sicherstellung (§§ 40, 59)

(1) Der Zollfahndungsdienst kann eine Sache, einen Gegenstand oder ein Recht sicherstellen,

1. um eine gegenwärtige Gefahr für die in § 4 Absätze 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Rechtsgüter abzuwehren; die §§ 6 und 7 des Außenwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt,
2. um eine gegenwärtige Gefahr im Übrigen abzuwehren,
3. um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache, eines Gegenstands oder Rechts zu schützen oder
4. wenn die Sache von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, und die Sache verwendet werden kann, um

   a) sich zu töten oder zu verletzen,

   b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,

   c) fremde Sachen zu beschädigen oder

   d) sich oder einem anderen die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2) Die Sicherstellung begründet ein unmittelbares Veräußerungs- und Verfügungsverbot.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen nach Absatz 1 können zur Sicherung der Aufgabe nach § 3 Absatz 1 Nr. 5 Sachen, Gegenstände und Rechte sichergestellt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Voraussetzungen einer späteren Einziehung oder Unbrauchbarmachung vorliegen.

§ 51 Verwahrung (§ 41 Entwurf Drucksache 19/12088)

(1) Die sichergestellte Sache ist durch die zuständige Behörde des Zollfahndungsdienstes in Verwahrung zu nehmen. Lässt die Beschaffenheit der Sache dies nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei einer hiermit beauftragten Behörde der Zollverwaltung unzweckmäßig, so ist die Sache auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern. In diesem Falle kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden. Im Übrigen ist für die Vollziehung der Sicherstellung § 111c der Strafprozessordnung (StPO) entsprechend anzuwenden.

(2) Der betroffenen Person ist der Grund der Sicherstellung schriftlich bekannt zu geben, wobei die sichergestellte Sache zu bezeichnen ist. Ist der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt bekannt, ist er unverzüglich zu unterrichten. Sachen, die nach § 50 Absatz 1 Nr.

3 in Verwahrung genommen werden, sind mit dem Ziel der Eigentumssicherung öffentlich bekannt zu geben, sofern der Eigentümer oder rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht bekannt ist oder nicht von der Sicherstellung unterrichtet werden kann.

(3) Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so hat die aufbewahrende Behörde der Zollverwaltung Wertminderungen vorzubeugen. Das gilt nicht, wenn die Sache durch einen Dritten auf Verlangen einer berechtigten Person verwahrt wird.

(4) Die verwahrte Sache ist zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen vermieden werden.

(5) Auf sichergestellte Gegenstände oder Rechte sind die Absätze 1-4 entsprechend anzuwenden.

§ 52 Aufhebung der Sicherstellung, Verwertung, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung (§ 42)

(1) Kann der Inhaber der tatsächlichen Gewalt oder der Eigentümer der sichergestellten Sache vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2 innerhalb einer Frist von zwei Jahren, beginnend ab dem Zeitpunkt der Sicherstellung, eine Verwendung der sichergestellten Sache nachweisen, die keine Gefahr im Sinne des § 50 Absatz 1 Nummer 1 und 2 begründet, hebt die Behörde des Zollfahndungsdienstes, die die Sicherstellung veranlasst hat, die Sicherstellung auf. Die Frist kann auf Antrag der in Satz 1 genannten Personen um sechs Monate, in begründeten Fällen um weitere sechs Monate, verlängert werden.

(2) Wird innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen die bestehende Gefahr durch den Betroffenen oder den Eigentümer nicht beseitigt, darf die Behörde des Zollfahndungsdienstes, die die Sicherstellung ausgesprochen hat, die Sache verwerten. Abweichend von Satz 1 kann die Verwertung bereits zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem aufgrund bestimmter Tatsachen absehbar ist, dass eine Aufhebung der Sicherstellung nach Absatz 1 nicht erfolgen kann. Der Betroffene, der Eigentümer und andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahmen es erlauben.

(3) Die Verwertung einer nach § 50 Absatz 1 Nummer 3 und 4 sichergestellten Sache ist zulässig, wenn sie nach einer Frist von einem Jahr nicht nach § 53 Absatz 1 an einen Berechtigten herausgegeben werden kann. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Sache ist grundsätzlich im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verwerten; neben der Versteigerung vor Ort kann die öffentliche Versteigerung als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet über die Plattform www.zoll-auktion.de erfolgen. § 296 Absatz 1 Satz 1 und 3 der

Abgabenordnung gilt entsprechend. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache. Die Sache ist einzuziehen, zu vernichten oder unbrauchbar zu machen, wenn

1. die Versteigerung aufgrund der Natur der Sache nicht möglich ist,
2. die Versteigerung erfolglos bleibt,
3. die Versteigerung von vornherein aussichtslos oder unwirtschaftlich ist oder
4. im Falle der Verwertung die Voraussetzungen für die Sicherstellung mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut eintreten würden

und andere gesetzliche Bestimmungen der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung nicht entgegenstehen. Mit der Einziehung der Sache geht das Eigentum an ihr auf den Staat über.

(5) Im Übrigen gilt § 49 des Bundespolizeigesetzes entsprechend.

(6) Auf sichergestellte Gegenstände oder Rechte sind die Absätze 1-5 entsprechend anzuwenden.

§ 53 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten (§ 43)

(1) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer Sache weggefallen sind, ist die Sache an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden ist, sofern derjenige der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Berechtigter) ist. Ist die Herausgabe an ihn nicht möglich, darf sie an einen anderen herausgegeben werden, der seine Berechtigung glaubhaft macht. Die Herausgabe der Sache ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

(2) Bei der Entscheidung über die Herausgabe nach Absatz 1 kann die sicherstellende Behörde ihre Überzeugung davon, dass die Person kein Berechtigter ist, insbesondere auf die widersprüchlichen, unschlüssigen oder widerlegten Angaben zur Herkunft der Sache durch den Betroffenen stützen. Darüber hinaus kann die sicherstellende Behörde bei ihrer Entscheidung insbesondere auch berücksichtigen

1. das Ergebnis etwaiger Ermittlungen zur Herkunft der Sache,
2. die Umstände, unter denen die Sache aufgefunden und sichergestellt worden ist, sowie
3. die sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen.

(3) Ist die Sache nach § 52 Absatz 3 oder entsprechend § 49 des Bundespolizeigesetzes verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben. Ist eine berechtigte Person nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, an die der Erlös herauszugeben ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Hinterlegung. Der Erlös ist nicht an die berechtigte Person herauszugeben, wenn dadurch die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden. Dies ist der berechtigten Person mitzuteilen. Ist die zur Entgegennahme der Sache berechtigte Person nicht zu ermitteln, ist der Erlös

von der sicherstellenden Behörde in Verwahrung zu nehmen. Der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses erlischt in den Fällen des § 50 Absatz 1 Nummer 1 und 2 drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Sache verwertet worden ist; zu diesem Zeitpunkt verfällt der Erlös dem Bund.

(4) Die Kosten der Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung, Vernichtung und Unbrauchbarmachung fallen den Verantwortlichen zur Last; die §§ 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Herausgabe der Sache kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Ist eine Sache verwertet worden, können die Kosten aus dem Erlös gedeckt werden. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

(5) § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

(6) Auf sichergestellte Gegenstände oder Rechte sind die Absätze 1-5 entsprechend anzuwenden.

Unterabschnitt 7 Besondere Gefahrenabwehrmaßnahmen

§ 54 Besondere Mittel der Datenerhebung (§ 47)

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln nach Absatz 2 erheben über

1. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung gewerbs-, gewohnheits- oder bandenmäßig begehen wird, oder

1. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie mit einer Person nach Nummer 1 nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung steht und dass

   a) sie von der Vorbereitung von Straftaten im Sinne der Nummer 1 Kenntnis hat,

   b) sie aus der Verwertung der Taten Vorteile ziehen könnte oder

   c) sich die Person nach Nummer 1 ihrer zur Begehung der Straftaten bedienen könnte

und wenn die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Die Erhebung kann auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, soweit personenbezogene Daten mittelbar durch die Beobachtung von Warenbewegungen erhoben werden oder erhoben werden könnten.

(2) Besondere Mittel der Datenerhebung sind

1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation),

2. der Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen in einer für die betroffene Person nicht erkennbaren Weise

   a) zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen oder Sachen, die sich außerhalb von Wohnungen befinden,

   b) zum Abhören oder Aufzeichnen des außerhalb von Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes,

3. der Einsatz von Privatpersonen, deren Zusammenarbeit mit den Behörden des Zollfahndungsdienstes Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensperson), und

4. der Einsatz einer Zollfahndungsbeamtin oder eines Zollfahndungsbeamten unter einer ihr oder ihm verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckter Ermittler).

(3) Ein Verdeckter Ermittler darf unter der Legende

1. zur Erfüllung seines Auftrags am Rechtsverkehr teilnehmen und
2. mit Einverständnis der berechtigten Person deren Wohnung betreten; das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden.

Soweit es für den Aufbau und die Aufrechterhaltung der Legende eines Verdeckten Ermittlers nach Absatz 2 Nummer 4 unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert oder gebraucht werden. Im Übrigen richten sich die Befugnisse eines Verdeckten Ermittlers nach diesem Abschnitt. Für den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung innerhalb von Wohnungen gilt § 20 entsprechend.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 sind im Rahmen der Außenwirtschaftsüberwachung auch zur Vorbereitung der Durchführung von Maßnahmen nach § 69 unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig. Sie dürfen zugleich neben derartigen Maßnahmen angeordnet werden.

§ 55 Gerichtliche Anordnung (§ 48)

(1) Maßnahmen nach

1. § 54 Absatz 2 Nummer 1,
2. § 54 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a, bei denen durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen Bildaufzeichnungen bestimmter Personen angefertigt werden sollen,
3. § 54 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b oder
4. § 54 Absatz 2 Nummer 3 und 4, die sich gegen eine bestimmte Person richten oder bei denen die Vertrauensperson oder der Verdeckte Ermittler eine Wohnung betritt, die nicht allgemein zugänglich ist,

dürfen nur auf begründeten Antrag der Leitung des Zollkriminalamtes oder der jeweils zuständigen Zollfahndungsdirektion oder ihrer Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug darf die Anordnung einer Maßnahme nach Satz 1 durch die Leitung des Zollkriminalamtes oder der jeweils zuständigen Zollfahndungsdirektion oder ihre Vertretung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nach Satz 2 nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.

(2) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. der Sachverhalt und
4. eine Begründung.

(3) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie
3. die wesentlichen Gründe.

Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen; im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 ist die Maßnahme auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf einer erneuten Anordnung.

§ 56 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung (§ 49)

(1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach § 54 Absatz 2 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Ergeben sich bei Maßnahmen nach § 54 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 während der Durchführung tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Kernbereich betroffen ist, ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung der beauftragten Person möglich ist. Soweit im Rahmen von Maßnahmen nach § 54 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 eine unmittelbare Kenntnisnahme, auch neben einer automatischen Aufzeichnung, erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen Zweifel, ob Erkenntnisse dem unmittelbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, darf die Maßnahme in den Fällen des § 54 Absatz 2 Nummer 1 und 2 als automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen sind unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten. Ist die Maßnahme nach den Sätzen 2 oder 3 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen über diese Erkenntnisse sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und

deren Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach § 82 verarbeitet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 91oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung nach § 91 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(2) Bei Gefahr im Verzug darf die Leitung der für die Maßnahme verantwortlichen Behörde oder deren Stellvertretung im Benehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten über die Verwertung der Erkenntnisse entscheiden. Bei der Sichtung der erhobenen Daten darf sich die Leitung oder deren Stellvertretung der technischen Unterstützung von zwei weiteren Bediensteten bedienen, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 5 und 6 ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Die Bediensteten des Zollfahndungsdienstes sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntwerdenden Erkenntnisse, die nicht verwertet werden dürfen, verpflichtet.

§ 57 Gerichtliche Zuständigkeit (§ 50)

(1) Für gerichtliche Entscheidungen nach den §§ 55 und 56 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Behörde des Zollfahndungsdienstes ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(2) Bei Entscheidungen über die Verwertbarkeit oder Löschung von Daten, die bei Maßnahmen nach § 54 Absatz 2 erhoben worden sind, kann das Gericht sachkundige Bedienstete des Zollfahndungsdienstes zur Berücksichtigung von ermittlungsspezifischem Fachverstand anhören. Bei der Sichtung der erhobenen Daten kann sich das Gericht der technischen Unterstützung der Behörden des Zollfahndungsdienstes bedienen.

(3) Die Bediensteten des Zollfahndungsdienstes sind zur Verschwiegenheit über ihnen bekanntwerdende Erkenntnisse, deren Löschung das Gericht anordnet, verpflichtet.

§ 58 Löschung (§ 51)

Personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme nach § 54 Absatz 1 erlangt worden sind, sind unverzüglich zu löschen, soweit sie

1. für den der Erhebung zugrunde liegenden Zweck nicht erforderlich sind
2. nach Maßgabe der Strafprozessordnung zur Verfolgung einer Straftat nicht benötigt werden oder
3. nicht mehr für eine Benachrichtigung nach § 91von Bedeutung sind.

Die Löschung ist zu protokollieren. Daten, die nur zum Zwecke einer Benachrichtigung nach § 91 gespeichert bleiben, sind in ihrer Verarbeitung einzuschränken; sie dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen nur zu diesem Zweck verarbeitet werden.

§ 59 Sicherheitsüberprüfung (§ 64)

Für Personen, die für die Behörden des Zollfahndungsdienstes tätig werden sollen, ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Die zuständige Stelle kann von einer Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen.

Unterabschnitt 8 Befugnisse im Strafverfahren

§ 60 Befugnisse bei Ermittlungen (§ 52)

Soweit die Behörden des Zollfahndungsdienstes Ermittlungen durchführen, haben sie und ihre Beamten dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Die Zollfahndungsbeamten sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.

Abschnitt 2 Schadensausgleich / Entschädigungen

§ 61 Zum Ausgleich verpflichtende Tatbestände; Entschädigungen (§ 101, 102, 103)

(1) Erleidet jemand infolge einer rechtmäßigen Inanspruchnahme nach § 12 Abs. 1 oder einen Schaden, so ist ihm ein angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn jemand

1. infolge einer rechtswidrigen Maßnahme oder

2. als unbeteiligter Dritter

bei der Erfüllung von Aufgaben des Zollfahndungsdienstes einen Schaden erleidet.

(3) Der Ausgleich des Schadens wird auch Personen gewährt, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde freiwillig bei der Erfüllung von Aufgaben des Zollfahndungsdienstes mitgewirkt oder Sachen zur Verfügung gestellt haben,

(4) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes haben denjenigen, die geschäftsmäßig Post-oder Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, für ihre Leistungen bei der Durchführung von Maßnahmen nach § 15 Absatz 1 und 2 und den §§ 69 und 73 eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 des Justizvergütungs- und -

entschädigungsgesetzes bemisst. Die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absatz 1 und 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwednung.

(5) Bei der Datenverarbeitung in den Informationssystemen der Behörden des Zollfahndungsdienstes gilt das Zollkriminalamt gegenüber einer betroffenen Person als allein Verantwortlicher im Sinne von § 83 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes. § 83 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes findet keine Anwendung.

(6) In den Fällen des Absatzes 5 ist der Schaden im Innenverhältnis auszugleichen, soweit er der datenschutzrechtlichen Verantwortung einer anderen Stelle zuzurechnen ist.

(7) Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere aus Amtspflichtverletzung, bleiben unberührt.

§ 62 Inhalt, Art und Umfang des Ausgleichs (§ 102)

(1) Der Ausgleich nach § 61 Absatz 1 bis 3 wird grundsätzlich nur für Vermögensschäden gewährt. Für entgangenen Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgeltes hinausgeht, und für Nachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der behördlichen Maßnahme stehen, ist ein Ausgleich nur zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Bei einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit ist auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, durch eine billige Entschädigung auszugleichen.

(3) Der Ausgleich wird in Geld gewährt. Hat die zum Ausgleich verpflichtende Maßnahme die Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder eine Vermehrung der Bedürfnisse oder den Verlust oder die Beeinträchtigung eines Rechtes auf Unterhalt zur Folge, so ist der Ausgleich durch Entrichtung einer Rente zu gewähren. § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist anzuwenden. Statt der Rente kann eine Abfindung in Kapital verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein anderer dem Geschädigten Unterhalt zu gewähren hat.

(4) Stehen dem Geschädigten Ansprüche gegen Dritte zu, so ist, soweit diese Ansprüche nach dem Inhalt und Umfang dem Ausgleichsanspruch entsprechen, der Ausgleich nur gegen Abtretung dieser Ansprüche zu gewähren.

(5) Bei der Bemessung des Ausgleichs sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere Art und Vorhersehbarkeit des Schadens und ob der Geschädigte oder sein Vermögen durch die Maßnahme der Behörde geschützt worden ist. Haben Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt, so hängt die Verpflichtung zum

Ausgleich sowie der Umfang des Ausgleichs insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder durch die Behörde verursacht worden ist.

§ 63 Ausgleich im Todesfall (§ 102)

(1) Im Falle der Tötung sind im Rahmen des § 62 Abs. 5 die Kosten der Bestattung demjenigen auszugleichen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, auf Grund dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so kann der Dritte im Rahmen des § 62 Abs. 5 insoweit einen angemessenen Ausgleich verlangen, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. § 62 Abs. 3 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Der Ausgleich kann auch dann verlangt werden, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 64 Verjährung des Ausgleichsanspruchs (§ 102)

Der Anspruch auf den Ausgleich verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte, im Falle des § 63 der Anspruchsberechtigte, von dem Schaden und dem zum Ausgleich Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritt des schädigenden Ereignisses an.

§ 65 Ausgleichspflichtiger, Ersatzansprüche (§ 102)

(1) Ausgleichspflichtig ist die Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Amtshandlungen eines Beamten der Polizei des Landes oder des Bundes, der mit Zustimmung, auf Anforderung oder wegen Gefahr im Verzug für den sonst zuständigen Zollfahndungsdienst tätig geworden ist.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland kann von den nach den §§ 9 und 10 verantwortlichen Personen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn sie auf Grund des § 61 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 einen Ausgleich gewährt hat. Sind mehrere Personen nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Wurde ein Ausgleich auf Grund einer Amtshandlung eines Beamten der Polizei des Landes oder des Bundes nur wegen der Art und Weise der Durchführung einer Maßnahme gewährt, so kann die Bundesrepublik Deutschland von dem Land, in dessen Dienst der Beamte steht, Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, es sei denn, dass sie selbst die Verantwortung für die Art und Weise der Durchführung trägt.

§ 66 Rechtsweg (§ 102)

Für Ansprüche auf Schadensausgleich ist der ordentliche Rechtsweg, für Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach § 65 Abs. 2 und 3 der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Abschnitt 3 Besondere Befugnisse des Zollkriminalamtes

Unterabschnitt 1 Steuerungsbefugnis der Zentralstelle

§ 67 Koordinierung und Lenkung, Weisungsrecht (§§ 4 (1) und 25)

Das Zollkriminalamt kann im Einzelfall strafrechtliche Ermittlungsverfahren der Zollfahndungsdirektionen an sich ziehen und die Maßnahmen auf dem Gebiet der Strafverfolgung selbst wahrzunehmen und durchzuführen, wenn

1. dies in Anbetracht der Bedeutung des Sachverhaltes geboten erscheint,
2. eine zuständige Zollfahndungsdirektion darum ersucht oder
3. der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof dem Zollkriminalamt einen Auftrag erteilt.

Unterabschnitt 2 Allgemeine Gefahrenabwehrmaßnahmen der Zentralstelle

§ 68 Auskunftspflicht im Außenwirtschaftsverkehr (§ 71)

Zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die in § 4 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Rechtsgüter ist § 14 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass auskunftspflichtig ist, wer unmittelbar oder mittelbar am Außenwirtschaftsverkehr teilnimmt. Zusätzlich zu den Vorgaben des § 14 haben in Satz 1 bezeichnete Auskunftspflichtige zugehörige geschäftliche Unterlagen unverzüglich herauszugeben.

Unterabschnitt 3 Besonderer Gefahrenabwehrmaßnahmen

§ 69 Überwachung der Telekommunikation sowie des Brief- und Postverkehrs (§ 72)

(1) Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Absatz 11 ohne Wissen der betroffenen Person dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegende Sendungen öffnen und einsehen sowie die dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Telekommunikation überwachen und aufzeichnen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach

§ 19 Absatz 1 oder 2, § 20 Absatz 1, § 20a Absatz 1 oder 2 oder § 22a Absatz 1 Nummer 4, 5 oder 7 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen begehen wird, oder

2. das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach § 19 Absatz 1 oder 2, § 20 Absatz 1, § 20a Absatz 1 oder 2 oder § 22a Absatz 1 Nummer 4, 5 oder 7 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen begehen wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Handlungen, die gegen bestehende Verbote oder Genehmigungspflichten nach Rechtsakten der Europäischen Union im Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs oder einer nach § 4 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung verstoßen würden und die sich auf eine der nachfolgend genannten Gütergruppen beziehen:

1. Waffen, Munition und Rüstungsmaterial, einschließlich darauf bezogener Herstellungsausrüstung und Technologie, sowie Güter, die geeignet sind und von denen aufgrund von Tatsachen angenommen werden kann, dass sie ganz oder teilweise für eine militärische Endbestimmung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2268 (ABl. L 334 vom 15.12.2017, S. 1) geändert worden ist, bestimmt sind,

   a) wenn diese für die Verwendung in einem Staat bestimmt sind, der sich in einem internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikt befindet oder bei dem die dringende Gefahr eines solchen Konfliktes besteht,

   b) wenn

      aa) gegen das Käufer-oder Bestimmungsland oder gegen den Empfänger der Güter ein Waffenembargo aufgrund eines vom Rat der Europäischen Union verabschiedeten Gemeinsamen Standpunktes oder einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verhängt wurde und

      bb) die Länder oder die Rechtsakte der Europäischen Union oder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, aufgrund derer die Liste der Empfänger erstellt wurde, in einer Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger benannt sind, oder

   c) wenn durch die Verwendung der Güter die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeigeführt wird,

2. Güter, die ganz oder teilweise geeignet sind und von denen aufgrund von Tatsachen

angenommen werden kann, dass sie dazu bestimmt sind, einen erheblichen Beitrag zu leisten zur Entwicklung, Herstellung, Wartung, Lagerung oder zum Einsatz von Atomwaffen oder von biologischen oder chemischen Waffen zu leisten,

3. Güter, die ganz oder teilweise geeignet sind und von denen aufgrund von Tatsachen angenommen werden kann, dass sie dazu bestimmt sind, einen erheblichen Beitrag zur Entwicklung, Herstellung, Wartung, Lagerung oder zum Einsatz von Flugkörpern für Atomwaffen, biologische oder chemische Waffen zu leisten,

4. Güter, die ganz oder teilweise geeignet sind und von denen aufgrund von Tatsachen angenommen werden kann, dass sie dazu bestimmt sind, einen erheblichen Beitrag zu leisten

   a) zur Errichtung einer Anlage für kerntechnische Zwecke im Sinne der Kategorie 0 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung,

   b) zum Betrieb einer solchen Anlage oder

   c) zum Einbau in eine solche Anlage,

   wenn das Käufer-oder Bestimmungsland Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien ist, oder

5. Güter, die

   a) ganz oder teilweise geeignet sind und von denen aufgrund von Tatsachen angenommen werden kann, dass sie dazu bestimmt sind, im Zusammenhang mit oder zur Vorbereitung von terroristischen Handlungen verwendet zu werden,

   b) ganz oder teilweise geeignet sind und von denen aufgrund von Tatsachen angenommen werden kann, dass sie dazu bestimmt sind, zur Begehung schwerwiegender Verletzungen der Menschenrechte oder des humanitären Völkerrechts verwendet zu werden, oder

   c) ganz oder teilweise geeignet sind und von denen aufgrund von Tatsachen angenommen werden kann, dass ihre Verwendung einen erheblichen Nachteil für die Sicherheitsinteressen oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

(3) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von dem Betroffenen genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn dies notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung insbesondere in unverschlüsselter Form zu ermöglichen. In dem informationstechnischen System des Betroffenen gespeicherte Inhalte und Umstände der Kommunikation dürfen überwacht und aufgezeichnet werden, wenn sie auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz in verschlüsselter Form hätten überwacht und aufgezeichnet werden können.

(4) Überwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1, 2 oder 3 dürfen auch angeordnet werden gegenüber einer natürlichen Person oder gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. eine Person nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, für sie tätig ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese an ihrem Postverkehr teilnimmt oder ihren Telekommunikationsanschluss oder ihr Endgerät benutzt,
2. sie für eine Person nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, Mitteilungen entgegennimmt oder von diesen herrührenden Mitteilungen weitergibt,
3. eine Person nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, ihren Telekommunikationsanschluss oder ihr Endgerät benutzt oder
4. sie mit einer Person nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung steht und
   a) von der Vorbereitung von Straftaten nach Absatz 1 oder von Handlungen nach Absatz 2 Kenntnis hat,
   b) aus der Verwertung der Taten Vorteile ziehen könnte oder
   c) die Person nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, sich ihrer zur Begehung einer in Absatz 1 genannten Straftat oder einer in Absatz 2 genannten Handlung bedienen könnte.

Überwachungsmaßnahmen nach Satz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn die Erkenntnisse aus Maßnahmen gegen Personen, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, vorliegen, nicht ausreichen, um die in Vorbereitung befindliche Tat zu verhüten.

(5) Überwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1, 2, 3 oder Absatz 4 dürfen nur angeordnet werden, wenn es ohne die Erkenntnisse aus den damit verbundenen Maßnahmen aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, die vorbereiteten Taten zu verhindern und die Maßnahmen nicht außer Verhältnis zur Schwere der zu verhindernden Tat stehen. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(6) Die zuständige Staatsanwaltschaft ist zu unterrichten

1. vor einem Antrag auf Anordnung nach § 70 Absatz 1 Satz 2,
2. über eine richterliche Entscheidung nach § 70 Absatz 1 Satz 1,
3. über eine Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen bei Gefahr im Verzug nach § 70 Absatz 2 Satz 1 sowie
4. über das Ergebnis der durchgeführten Maßnahme.

(7) In Fällen der Absätze 1, 2 und 4 gilt § 2 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend.

§ 70 Gerichtliche Anordnung und Zuständigkeit (§ 74)

(1) Maßnahmen nach § 69 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 bedürfen einer gerichtlichen Anordnung. Die Anordnung ergeht auf Antrag der Leitung des Zollkriminalamtes persönlich. Ist die Leitung des Zollkriminalamtes verhindert, den Antrag persönlich zu stellen, so ist ihre Vertretung antragsberechtigt.

Der Antrag bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Bei Gefahr im Verzug darf die Anordnung vom Bundesministerium der Finanzen getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung des Bundesministeriums der Finanzen nicht binnen drei Tagen vom Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat. Die gewonnenen Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Damit im Zusammenhang stehende Unterlagen sind unverzüglich zu vernichten.

(3) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. bei einer Überwachung der Telekommunikation zusätzlich die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder die Kennung des Endgerätes, wenn diese allein diesem Endgerät zuzuordnen ist,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. im Falle des § 69 Absatz 3 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll, sowie
5. der Sachverhalt.

(4) Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Zollkriminalamt seinen Sitz hat. Das Landgericht entscheidet durch eine Kammer, die mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt ist. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(5) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie enthält

1. soweit bekannt den Namen und die Anschrift der betroffenen Person, gegen die die Anordnung sich richtet,
2. bei einer Überwachung der Telekommunikation zusätzlich die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder die Kennung des Endgerätes, wenn diese allein diesem Endgerät zuzuordnen ist,
3. die Bestimmung von Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. im Falle des § 69 Absatz 3 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll, sowie
5. die wesentlichen Gründe.

(6) In der Begründung der Anordnung sind deren Voraussetzungen und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. Insbesondere sind einzelfallbezogen anzugeben

1. die Bezeichnung der zu verhindernden Tat,

2. die Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Tat vorbereitet wird, sowie
3. die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

(7) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung der Anordnung um jeweils bis zu drei Monaten ist zulässig, soweit die Voraussetzungen fortbestehen und eine weitere Überwachung verhältnismäßig ist. Der Antrag auf Verlängerung der Anordnung ist von der Leitung des Zollkriminalamtes persönlich zu stellen. Ist die Leitung des Zollkriminalamtes verhindert, den Antrag persönlich zu stellen, so ist ihre Vertretung antragsberechtigt. Der Antrag ist unter Darstellung der bisherigen Ermittlungsergebnisse zu begründen. Für die Anordnung der Verlängerung gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend. Wird eine Maßnahme nach § 69 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 aufgrund einer Verlängerung die Dauer von neun Monaten überschreiten, so entscheidet das Oberlandesgericht über die weiteren Verlängerungen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(8) Für gerichtliche Entscheidungen nach § 71 Absatz 6 oder 7 gelten Absatz 4 sowie § 55 Absatz 3 entsprechend.

§ 71 Verarbeitungs- und Durchführungsvorschriften, Beachtung besonderer Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei Maßnahmen nach § 69

(§ 75 für die Absätze 1 bis 5 und § 73 für die Absätze 6 bis 8)

(1) Die angeordnete Telekommunikations-, Brief-und Postüberwachung nach § 69 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 ist durch das Zollkriminalamt vorzunehmen. Die Leitung der Maßnahme ist von einem Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt wahrzunehmen. § 11 Absatz 2 und 3 des Artikel 10-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Im Falle einer Maßnahme nach § 69 Absatz 3 ist technisch sicherzustellen, dass

1. ausschließlich überwacht und aufgezeichnet werden können:
   a) die laufende Telekommunikation (§ 69 Absatz 3 Satz 1) und
   b) Inhalte und Umstände der Kommunikation, die ab dem Zeitpunkt der Anordnung nach § 70 Absatz 1oder 2 auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz hätten überwacht und aufgezeichnet werden können (§ 69 Absatz 3 Satz 2),
2. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
3. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(3) Das Zollkriminalamt darf die im Rahmen der Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Absatz 11 verarbeiten

1. zum Zweck der Verhütung von Taten oder Handlungen im Sinne des § 69 Absatz 1 oder 2,
2. zur Verfolgung von Straftaten nach § 19 Absatz 1 bis 3, § 20 Absatz 1 oder 2, § 20a Absatz 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22a Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
3. zur Verfolgung von vorsätzlichen Straftaten nach den §§ 17 oder 18 des Außenwirtschaftsgesetzes.

(4) Das Zollkriminalamt prüft unverzüglich nach der Erhebung und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die Daten für die in § 69 Absatz 1 oder 2 bestimmten Zwecke erforderlich sind. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht

1. für die in § 69 Absatz 1 oder 2 bestimmten Zwecke erforderlich sind,
2. zur Verfolgung einer Straftat im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 oder 3 benötigt werden,
3. für eine Übermittlung nach § 72 benötigt werden,
4. mehr für eine Benachrichtigung nach § 91von Bedeutung sein können, oder
5. für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können.

Die Löschung hat unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu erfolgen. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Löschung sind in regelmäßigen Abständen von höchstens sechs Monaten Prüfungen durch einen Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, durchzuführen; die Prüfungen sind zu dokumentieren. Die Tatsache der Löschung ist zu protokollieren. Die Dokumentation und die Protokolldaten dürfen ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach § 82 verarbeitet werden. Sie sind sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 91 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung nach § 91zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle noch nicht beendet, sind die Dokumentation und die Protokolldaten bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren. Daten, die nur zum Zwecke einer Benachrichtigung nach § 91 oder der gerichtlichen Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkung gespeichert bleiben, sind in ihrer Verarbeitung einzuschränken und mit einem entsprechenden Einschränkungsvermerk zu versehen; sie dürfen nur zu diesem Zweck verarbeitet werden.

(5) Das Zollkriminalamt unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen über den Zeitpunkt der Löschung von Daten im Sinne des Absatzes 4. Im Bundesministerium der Finanzen gespeicherte Daten zu Überwachungsmaßnahmen, deren Löschung angeordnet wurde, dürfen nicht mehr verarbeitet werden und sind ebenfalls unverzüglich zu löschen.

(6) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Überwachung der Telekommunikation nach § 69 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Soweit im Rahmen von Maßnahmen nach § 69 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 eine unmittelbare Kenntnisnahme, auch neben einer automatischen Aufzeichnung, erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen Zweifel, dass Erkenntnisse dem unmittelbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen sind in diesem Fall unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten. Ist die Maßnahme nach Satz 2 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach § 69 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach § 84 verarbeitet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 93 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung nach § 93 Absatz 3 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(7) Bei Gefahr im Verzug darf die Leitung des Zollkriminalamtes oder ihre Vertretung im Benehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten über die Verwertung der Erkenntnisse entscheiden. Bei der Sichtung der erhobenen Daten darf sich die Leitung des Zollkriminalamtes oder ihre Vertretung der Unterstützung von zwei weiteren Bediensteten bedienen, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Bediensteten des Zollkriminalamtes sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntwerdenden Erkenntnisse, die nicht verwertet werden dürfen, verpflichtet. Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 7 ist unverzüglich nachzuholen.

(8) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Überwachung des Postverkehrs nach § 69 Absatz 1, 2 oder Absatz 4 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht verwertet werden.

§ 72 Übermittlungen von personenbezogenen Daten durch das Zollkriminalamt

(§ 76)

(1) Das Zollkriminalamt kann die von ihm nach § 69 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 erhobenen personenbezogenen Daten zur Verhütung von Straftaten an die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Behörden übermitteln, wenn sich aus den erhobenen personenbezogenen Daten selbst oder in Verbindung mit weiteren Kenntnissen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass jemand als Täter oder Teilnehmer

1. Straftaten nach § 81 Absatz 1, § 89a, § 89c, § 94 Absatz 2, § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1, den §§ 130, 146, 151 bis 152a, 211, 212, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b, 239a, 239b, 249 bis 251, 255, 261, 305a, 306 bis 306c, 307 Absatz 1 bis 3, § 308 Absatz 1 bis 4, § 309 Absatz 1 bis 5, den §§ 313, 314, 315 Absatz 1, 3 oder Absatz 4, § 315b Absatz 3, den §§ 316a, 316b Absatz 1 oder 3 oder § 316c Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches begehen will oder begeht,

1. vorsätzliche Straftaten nach den §§ 17 oder 18 des Außenwirtschaftsgesetzes, den §§ 19 bis 20a oder 22a Absatz 1 Nummer 4, 5 oder 7, jeweils auch in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen begehen will oder begeht,
2. Straftaten nach § 13 des Völkerstrafgesetzbuches begehen will oder begeht,
3. Straftaten, die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 und Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes bezeichnet sind, begehen will oder begeht oder
4. Straftaten nach § 29a Absatz 1 Nummer 2, § 30 Absatz 1 Nummer 1 und 4 oder § 30a des Betäubungsmittelgesetzes begehen will oder begeht.

(2) Das Zollkriminalamt kann die von ihm nach § 69 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 erhobenen Daten zur Verfolgung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermitteln, wenn sich aus den erhobenen personenbezogenen Daten selbst oder in Verbindung mit weiteren Kenntnissen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine der in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten begangen hat oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat.

(3) Das Zollkriminalamt kann die von ihm nach § 69 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 erhobenen personenbezogenen Daten an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle oder an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie als Genehmigungsbehörde nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen übermitteln, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist

1. zur Aufklärung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr über Umstände, die für die Einhaltung von Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs von Bedeutung sind, oder

2. im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung einer ausfuhrrechtlichen Genehmigung oder zur Unterrichtung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr, soweit hierdurch eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern begründet wird.

(4) Das Zollkriminalamt kann die von ihm nach § 69 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 erhobenen personenbezogenen Daten an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie an den Militärischen Abschirmdienst übermitteln,

1. wenn sich aus den erhobenen personenbezogenen Daten selbst oder in Verbindung mit weiteren Kenntnissen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass die Daten erforderlich sind zur Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind, oder
2. wenn sich aus den erhobenen personenbezogenen Daten selbst oder in Verbindung mit weiteren Kenntnissen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht ergeben.

(5) Das Zollkriminalamt kann die von ihm nach § 69 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 erhobenen personenbezogenen Daten an den Bundesnachrichtendienst übermitteln, wenn sich aus den erhobenen personenbezogenen Daten selbst oder in Verbindung mit weiteren Kenntnissen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass diese Daten für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst zur Sammlung von Informationen über die in § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche erforderlich sind.

(6) Das Zollkriminalamt kann die von ihm nach § 69 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 erhobenen personenbezogenen Daten zur Verhütung von vorsätzlichen Straftaten gemäß den §§ 17 und 18 des Außenwirtschaftsgesetzes nach den §§ 19 bis 21 und 22a Absatz 1 Nummer 4, 5 oder 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen an die mit der Ausfuhrabfertigung befassten Zolldienststellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die gegenseitige Rechts-und Amtshilfe übermitteln, wenn sich aus den erhobenen personenbezogenen Daten selbst oder in Verbindung mit weiteren Kenntnissen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass derartige Straftaten begangen werden sollen.

(7) Das Zollkriminalamt kann unter Beachtung der §§ 78 bis 80 des Bundesdatenschutzgesetzes die von ihm nach § 69 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 erhobenen personenbezogenen Daten an die für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen ausländischen öffentlichen sowie zwischen-und überstaatlichen Einrichtungen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind, übermitteln, wenn

1. sich aus den erhobenen personenbezogenen Daten selbst oder in Verbindung mit weiteren Kenntnissen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass die Übermittlung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für außen- und sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland oder erhebliche Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist,
2. überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen und
3. davon auszugehen ist, dass die Verarbeitung der Daten beim Empfänger in Einklang mit grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien erfolgt, insbesondere ein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet ist.

(8) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 bis 7 ist nur zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, erforderlich ist. Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden, weitere Daten der betroffenen Person oder einer anderen Person in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Verarbeitung dieser Daten ist unzulässig. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das Zollkriminalamt. Über die Übermittlung entscheidet ein Bediensteter des Zollkriminalamtes, der die Befähigung zum Richteramt hat. Das Zollkriminalamt hat die Übermittlung und ihren Anlass zu dokumentieren.

(9) Die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, darf die Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu deren Erfüllung sie ihr übermittelt worden sind oder hätten übermittelt werden dürfen. Sie prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Löschung erfolgt unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Löschung ist zu protokollieren.

(10) Abweichend von Absatz 9 ist bei Übermittlungen ins Ausland die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, darauf hinzuweisen, dass

1. die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt wurden,
2. eine angebrachte Kennzeichnung beizubehalten ist und
3. das Zollkriminalamt sich vorbehält, Auskunft über die Verarbeitung einzuholen.

§ 73 Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten (§ 77)

(1) Das Zollkriminalamt kann unter den Voraussetzungen des § 69 Absatz 1, 2 oder Absatz 4 auch ohne Wissen des Betroffenen Verkehrsdaten (§ 96 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes) bei denjenigen erheben, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken,

soweit die Erhebung für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes der betroffenen Person erforderlich ist. Die Erhebung von Standortdaten in Echtzeit ist zulässig.

(2) Das Zollkriminalamt kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 von denjenigen, die geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln, Auskunft über Nutzungsdaten (§ 15 Absatz 1 des Telemediengesetzes) verlangen. Die Auskunft darf auch über zukünftige Nutzungsdaten angeordnet werden. Der Diensteanbieter hat die Nutzungsdaten dem Zollkriminalamt unverzüglich auf dem vom Zollkriminalamt bestimmten Weg zu übermitteln.

(3) § 70 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Maßnahme nur gegen Personen im Sinne des § 69 Absatz 1, 2 oder Absatz 4 richten darf. Abweichend von § 70 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 genügt eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, wenn die Erreichung des Zwecks der Maßnahme auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(4) § 2 Absatz 1 Satz 3 und 5 des Artikel 10-Gesetzes, § 71 Absatz 3 bis 5 sowie § 72 gelten entsprechend.

§ 74 Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkarten und Telekommunikationsendgeräten (§ 78)

(1) Das Zollkriminalamt kann unter den Voraussetzungen des § 69 Absatz 1, 2 oder Absatz 4 durch technische Mittel Folgendes ermitteln:

1. die Gerätenummer eines Telekommunikationsendgeräts und die Kartennummer der darin verwendeten Karte sowie
2. den Standort eines Telekommunikationsendgeräts.

(2) Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich einer Maßnahme nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 1 unvermeidbar ist. Über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartennummer hinaus dürfen sie nicht verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten Dritter sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

(3) § 70 Absatz 1, 2, 5 Satz 1 und Absatz 7 Satz 8 gilt entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als sechs Monate ist zulässig, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

(4) Aufgrund der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Zollkriminalamt die für die Ermittlung des Standortes des Telekommunikationsendgeräts erforderliche Geräte- und Kartennummer unverzüglich mitzuteilen.

(5) § 71 Absatz 3 bis 5 sowie § 72 gelten entsprechend.

§ 75 Verschwiegenheitspflicht (§ 79)

Werden Maßnahmen nach den §§ 69, 73 oder § 74 vorgenommen, so darf diese Tatsache von Personen, die geschäftsmäßig Post-oder Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.

§ 76 Unterrichtung des Deutschen Bundestages (§ 80)

Das Bundesministerium der Finanzen unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten ein Gremium, das aus neun vom Deutschen Bundestag bestimmten Abgeordneten besteht, über die Durchführung der Maßnahmen nach diesem Unterabschnitt, auch in Verbindung mit den §§ 82 und 93 sowie den §§ 105 und 106; dabei ist in Bezug auf die im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach diesen Vorschriften insbesondere über deren Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten sowie die Benachrichtigung betroffener Personen von diesen Maßnahmen zu berichten.

Unterabschnitt 4 Befugnisse im Zeugenschutz

§ 77 Zeugenschutzmaßnahmen

entfällt: Zeugenschutz bereits zuvor in § 5 geregelt

Kapitel 4 Ergänzende Vorschriften

§ 78 Unterstützung durch andere Behörden (§ 69)

(1) Beamte der Hauptzollämter und der Steuerfahndung der Landesfinanzverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, sowie die übrigen Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Länder können im Einzelfall auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Zollfahndungsdienstes Amtshandlungen im Zuständigkeitsbereich des Zollfahndungsdienstes vornehmen.

(2) Werden Beamte der Hauptzollämter oder der Steuerfahndung der Landesfinanzverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, oder Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Länder nach Absatz 1 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie die Beamten der Behörden des Zollfahndungsdienstes. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Behörde des Zollfahndungsdienstes, für die sie tätig sind; sie unterliegen insoweit der Weisung dieser Behörde.

(3) Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bei Amtshandlungen im Sinne der Absätze 1 und 2 bleiben Vollzugsbeamten des Bundes und der Länder vorbehalten.

§ 79 Unterstützung anderer Behörden (§ 70)

(1) Vollzugsbeamte des Zollfahndungsdienstes dürfen im Zuständigkeitsbereich eines Landes tätig werden, soweit das jeweilige Landesrecht dies vorsieht.

(2) Vollzugsbeamte des Zollfahndungsdienstes dürfen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei und des Bundeskriminalamtes tätig werden, soweit das Bundespolizeigesetz oder das Bundeskriminalamtgesetz dies vorsehen.

(3) Werden Vollzugsbeamte des Zollfahndungsdienstes in Erfüllung ihrer Aufgaben auf Anforderung oder mit Zustimmung für eine weitere ermittlungsführende Dienststelle der Zollverwaltung oder eine Polizei des Bundes oder der Länder tätig, richten sich die Befugnisse zur Eigensicherung sowie zur Durchführung von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen nach diesem Gesetz, soweit das Gesetz der zu unterstützenden Behörde hierzu keine weitergehenden Regelungen vorsieht.

§ 80 Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger (§ 82)

(1) Maßnahmen nach Kapitel 3, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine in Satz 1 bezeichnete Maßnahme, die sich nicht gegen eine in Satz 1 in Bezug genommene Person richtet, von einer dort in Bezug genommenen Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 bis 5 nur, soweit es sich um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt; die Bestimmungen der §§ 102 und 103 der Abgabenordnung über Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte in Besteuerungsverfahren bleiben unberührt.

(2) Soweit durch eine in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Maßnahme eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies möglich ist, zu beschränken. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung

gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die in § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannten Personen entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.

§ 81 Wirkung von Rechtsbehelfen (§ 82)

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen unaufschiebbare Anordnungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz, deren gerichtliche Überprüfung den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit obliegt, haben keine aufschiebende Wirkung. Anordnungen von Beamten des Zollfahndungsdienstes sind den Anordnungen im § 80 Absatz 2 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung von Polizeivollzugsbeamten gleichgestellt.

Kapitel 5 Datenschutz und Datensicherheit

Abschnitt 1 Datenschutzaufsicht

§ 82 Aufgaben und Befugnisse der oder des für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (§ 84)

(1) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt mindestens alle zwei Jahre Kontrollen der Datenverarbeitung

1. bei Maßnahmen nach den §§ 20, 54, 69, 73 und 74 sowie
2. der Übermittlungen nach den §§ 38 und 72 Absatz 7

durch. Diese Kontrollen erfolgen unbeschadet ihrer oder seiner in § 14 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Aufgaben. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kontrolliert darüber hinaus mindestens alle zwei Jahre, ob Zugriffe auf personenbezogene Daten im Zollfahndungsinformationssystem und nur innerhalb der Zugriffsberechtigungen nach § 33 Absatz 2 und 3 erfolgen.

(2) Sofern die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Verstöße nach § 16 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes beanstandet hat, kann sie oder er geeignete Maßnahmen anordnen, wenn dies zur Beseitigung eines erheblichen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften erforderlich ist.

Abschnitt 2 Datenschutzbeauftragter oder Datenschutzbeauftragte

§ 83 Benennung der oder des Datenschutzbeauftragten (§ 85)

(1) Das Zollkriminalamt benennt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen schriftlich eine oder einen für das Zollkriminalamt zuständige oder zuständigen Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragten.

(2) Die Zollfahndungsdirektionen benennen jeweils eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten.

(3) Die Abberufung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Datenschutzbeauftragten kann nur in entsprechender Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen. Über die Abberufung der oder des in Absatz 1 genannten Datenschutzbeauftragten ist ferner das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen.

(4) Im Übrigen ist § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden.

§ 84 Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten (§ 86)

(1) Die oder der in § 83 Absatz 1 genannte Datenschutzbeauftragte arbeitet mit den in § 71 Absatz 1 des Bundeskriminalamtsgesetzes und in § 83 Absatz 2 genannten Datenschutzbeauftragten zusammen unbeschadet der allen Datenschutzbeauftragten der Behörden des Zollfahndungsdienstes obliegenden Aufgaben nach § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes. Diese Zusammenarbeit umfasst insbesondere den Informations- und Erfahrungsaustausch über Fragen zur Datenverarbeitung grundsätzlicher Art.

(2) Die Tätigkeit der oder des in § 83 genannten Datenschutzbeauftragten erstreckt sich jeweils auch auf personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuer- und Sozialgeheimnis, unterliegen.

§ 85 Stellung der oder des Datenschutzbeauftragten und Zusammenarbeit mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (§ 87)

(1) Die oder der in § 83 Absatz 1 genannte Datenschutzbeauftragte ist der Leitung des Zollkriminalamtes unmittelbar unterstellt. Satz 1 gilt für die in § 83 Absatz 2 genannten Datenschutzbeauftragten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Leitung des Zollkriminalamtes die jeweilige Behördenleitung der Zollfahndungsdirektion tritt.

(2) Die in § 83 Absatz 1 und 2 genannten Datenschutzbeauftragten können sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe in Zweifelsfällen an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, nachdem sie das Benehmen mit der jeweiligen Behördenleitung hergestellt haben; bei Unstimmigkeiten zwischen der oder dem Datenschutzbeauftragten nach § 83 Absatz 2 und der Leitung der jeweiligen Zollfahndungsdirektion entscheidet das Zollkriminalamt, bei Unstimmigkeiten zwischen der oder dem Datenschutzbeauftragten nach § 83 Absatz 1 und der Leitung der Generalzolldirektion entscheidet das Bundesministerium der Finanzen.

Abschnitt 3 Datenschutzrechtliche Verantwortung

§ 86 Datenschutzrechtliche Verantwortung im Zollfahndungsinformationssystem (§ 88)

(1) Das Zollkriminalamt hat die Einhaltung der Regelungen zur Führung des Zollfahndungsinformationssystems und des Steuerfahndungsinformationssystems zu überwachen.

(2) Im Rahmen des Zollfahndungsinformationssystems obliegt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Daten, die bei der Zentralstelle gespeichert sind, den Stellen, die die Daten unmittelbar erfassen. Gleiches gilt für das Steuerfahndungsinformationssystem. Die datenschutzrechtliche Verantwortung umfasst:

1. die Rechtmäßigkeit der Erhebung sowie
2. die Zulässigkeit der Erfassung sowie die Richtigkeit und Aktualität der Daten.

Die verantwortliche Stelle muss feststellbar sein. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs im automatisierten Verfahren trägt der Empfänger.

§ 87 Datenschutzrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit der den deutschen Auslandsvertretungen zugeordneten Zollverbindungsbeamtinnen und Zollverbindungsbeamten (§ 89)

Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit der Zollverbindungsbeamtinnen und Zollverbindungsbeamten, die den deutschen Auslandsvertretungen zugeordnet sind, verbleibt beim Zollkriminalamt.

Abschnitt 4 Errichtungsanordnung

§ 88 Errichtungsanordnung für automatisierte Datensysteme (§ 90)

(1) Das Zollkriminalamt hat für automatisierte Dateisysteme, die die Behörden des Zollfahndungsdienstes zur Verarbeitung personenbezogener Daten führen, in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der verantwortlichen Stelle,
2. Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung,
3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,
4. Art der zu speichernden personenbezogenen Daten,
5. Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Sammlung dienen,
6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten,
7. Voraussetzungen, unter denen gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchen Verfahren übermittelt werden,
8. Prüffristen und Speicherungsdauer sowie
9. Protokollierung.

Gleiches gilt für die Errichtung des Steuerfahndungsinformationssystems. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor Erlass einer Errichtungsanordnung anzuhören.

(2) Absatz 1 findet auf automatisierte Dateisysteme, die nur vorübergehend geführt und innerhalb von sechs Monaten beendet werden, keine Anwendung; dies gilt nicht, soweit in ihnen personenbezogene Daten verarbeitet werden, die aus Maßnahmen nach den §§ 20, 54, 69, 73 und 74 erlangt wurden.

(3) Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung eine Mitwirkung der in Absatz 1 genannten Stelle nicht möglich, so kann das Zollkriminalamt eine Sofortanordnung treffen. Das Verfahren nach Absatz 1 ist unverzüglich nachzuholen.

(4) In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Verarbeitungen zu überprüfen.

Abschnitt 5 Pflichten des Zollfahndungsdienstes

§ 89 Protokollierung (§ 91)

(1) Die Protokollierung nach § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgt zu Verarbeitungsvorgängen im Zollfahndungsinformationssystem ergänzend zu den dort genannten Anforderungen in einer Weise, dass die Protokolle

1. den in § 83 Absatz 1 und 2 genannten Beauftragten und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in elektronisch auswertbarer Form für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zur Verfügung stehen und

2. eine Überprüfung ermöglichen, dass Zugriffe auf personenbezogene Daten im Zollfahndungsinformationssystem und Steuerfahndungsinformationssystem innerhalb der Zugriffsberechtigungen nach § 33 Absatz 2 und 3 sowie § 33a Absatz 2 und 3 erfolgen.

Das Zollkriminalamt hat insbesondere den Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Zugriff verantwortliche Dienststelle zu protokollieren.

(2) Die nach § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes und unter Beachtung des Absatzes 1 generierten Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen.

§ 90 Dokumentation bei verdeckten Maßnahmen (§ 92)

(1) Bei der Erhebung von Daten nach den §§ 20, 54, 69, 73 und 74 sind zu dokumentieren

1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,
2. der Zeitpunkt des Einsatzes,
3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, sowie
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.

(2) Zu dokumentieren sind auch

1. bei Maßnahmen nach § 54 Absatz 2 Nummer 1 (längerfristige Observation) die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
2. bei Maßnahmen nach § 54 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a (Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen) die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
3. bei Maßnahmen nach § 54 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b (Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen zum Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes) die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
4. bei Maßnahmen nach § 54 Absatz 2 Nummer 3 (Einsatz Vertrauensperson) oder nach § 54 Absatz 2 Nummer 4 (Einsatz Verdeckter Ermittler) a) die Zielperson, b) die erheblich

mitbetroffenen Personen sowie c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung die Vertrauensperson oder der Verdeckte Ermittler betreten hat,

5. bei Maßnahmen nach § 20 (Eigensicherung durch Einsatz technischer Mittel), bei denen Vorgänge außerhalb von Wohnungen erfasst wurden, die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
6. bei Maßnahmen nach § 20 (Eigensicherung durch Einsatz technischer Mittel innerhalb von Wohnungen), bei denen Vorgänge innerhalb von Wohnungen erfasst wurden, a) die Zielperson, b) die erheblich mitbetroffenen Personen sowie c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung die beauftragte Person betreten hat,
7. bei Maßnahmen nach § 69 (Beschränkung des Brief-, Post-und Fernmeldegeheimnisses)

   a) die Beteiligten der überwachten Telekommunikation,

   b) im Falle, dass die Überwachung mit einem Eingriff in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme verbunden ist, die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen, sowie

   c) der Absender und Adressat der Postsendung sowie die Art und die Anzahl der überwachten Postsendungen,

8. bei Maßnahmen nach § 73 Absatz 1 (Erhebung von Verkehrsdaten) die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,
9. bei Maßnahmen nach § 73 Absatz 2 (Erhebung von Nutzungsdaten) der Nutzer und
10. bei Maßnahmen nach § 74 (Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Telekommunikationsendgeräten) die Zielperson.

(3) Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Absatz 2 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Die Zahl der Personen, hinsichtlich derer Nachforschungen nach Satz 1 unterblieben sind, ist zu dokumentieren.

(4) Die Daten nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur verarbeitet werden für Zwecke der Benachrichtigung nach § 91 und um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahme rechtmäßig durchgeführt worden ist. Sie sind bis zum Abschluss der Datenschutzkontrolle nach § 82 Absatz 1 aufzubewahren und sodann zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 1 genannten Zweck noch erforderlich sind.

§ 91 Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen (§ 93)

(1) Über eine Maßnahme sind zu benachrichtigen im Falle

1. des § 15 Absatz 2 und 3 die von einer Beauskunftung betroffenen Personen,
2. des § 54 Absatz 2 Nummer 1 und 2 (längerfristige Observation, Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen, Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen) die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
3. des § 54 Absatz 2 Nummer 3 und 4 (Einsatz Vertrauensperson, Einsatz Verdeckter Ermittler)

   a) die Zielperson,

   b) die erheblich mitbetroffenen Personen sowie

   c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung die Vertrauensperson oder der

Verdeckte Ermittler betreten hat,

4. des § 20 (Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung), soweit Vorgänge außerhalb von Wohnungen erfasst wurden, die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,

5. des § 20 (Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung), soweit Vorgänge innerhalb von Wohnungen erfasst wurden,

   a) die Zielperson,

   b) die erheblich mitbetroffenen Personen sowie

   c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung die Vertrauensperson oder der

   Verdeckte Ermittler betreten hat,

6. des § 69 (Beschränkung des Brief-, Post-und Fernmeldegeheimnisses)

   a) die Beteiligten der überwachten Telekommunikation sowie

   b) die Absender und Adressaten der überwachten Postsendungen,

7. des § 73 Absatz 1 (Erhebung von Verkehrsdaten) die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,
8. des § 73 Absatz 2 (Erhebung von Nutzungsdaten) der Nutzer und

9. des § 74 (Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Telekommunikationsendgeräten) die Zielperson.

Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Zudem kann die Benachrichtigung einer in Absatz 1 Nummer 6 und 7 bezeichneten Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Satz 1 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Die Gründe für das Absehen von der Benachrichtigung sind zu dokumentieren.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, des Bestandes des Staates, von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder bedeutender Vermögenswerte möglich ist. Im Falle des § 54 Absatz 2 Nummer 3 und 4 sowie des § 20 erfolgt die Benachrichtigung erst, sobald dies auch ohne Gefährdung der Möglichkeit der weiteren Verwendung der Vertrauensperson oder des Verdeckten Ermittlers möglich ist. Wird wegen des zugrundeliegenden Sachverhaltes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt, entscheidet die Strafverfolgungsbehörde entsprechend den Vorschriften des Strafverfahrensrechts über den Zeitpunkt der Benachrichtigung. Wird die Benachrichtigung aus einem der vorgenannten Gründe zurückgestellt, ist dies zu dokumentieren.

(3) Erfolgt die nach Absatz 2 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der gerichtlichen Zustimmung. Das Gericht bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. Verlängerungen der Zurückstellungsdauer sind zulässig. Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme kann mit gerichtlicher Zustimmung endgültig von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme. Die gerichtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach den für die Anordnung der jeweiligen Maßnahme geltenden Vorschriften.

(4) Auch nach Erledigung einer der in Absatz 1 genannten Maßnahme können betroffene Personen binnen zwei Wochen nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung sowie der Art und Weise des Vollzugs beantragen. Hierauf ist im Rahmen der Benachrichtigung hinzuweisen. Über den Antrag entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft.

§ 92 Benachrichtigungen bei Ausschreibungen (§ 94 Entwurf Drucksacke 19/12088)

(1) Ist eine Ausschreibung zur Feststellung und Unterrichtung oder zur verdeckten Registrierung nach

1. Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses 2009/917/JI des Rates vom 30. November 2009 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. L 323 vom 10.12.2009, S. 20, L 234 vom 4.9.2010, S. 17) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll-und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1, L 123 vom 15.5.1997, S. 25, L 121 vom 14.5.2015, S. 28), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/1525 (ABl. L 243 vom 18.9.2015, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

durch eine Stelle der Bundesrepublik Deutschland in das jeweilige Informationssystem eingegeben worden, so hat das Zollkriminalamt im Einvernehmen mit der Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, den Betroffenen nach Beendigung der Ausschreibung über die Maßnahme zu benachrichtigen, soweit die Benachrichtigung nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist.

(2) Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn dadurch die Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit der Ausschreibung gefährdet würde. Die Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, unterrichtet das Zollkriminalamt über die Löschung und darüber, ob der Betroffene benachrichtigt werden kann.

(3) Erfolgt die nach Absatz 2 Satz 1 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Ausschreibung, bedarf die weitere Zurückstellung auf Antrag der Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, der gerichtlichen Zustimmung. Das Gericht bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. Verlängerungen der Zurückstellungsdauer sind zulässig. Fünf Jahre nach Beendigung der Ausschreibung kann mit gerichtlicher Zustimmung endgültig von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden. Zuständiges Gericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, ihren Sitz hat. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 93 Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten von Kindern (§ 95)

Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten zu benachrichtigen, sobald die Aufgabenerfüllung hierdurch nicht mehr gefährdet wird. Von der Benachrichtigung kann abgesehen

werden, solange zu besorgen ist, dass die Benachrichtigung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt. Die Verpflichtung obliegt der dateneingebenden Stelle.

§ 94 Aussonderungsprüffrist, Mitteilung von Löschungsverpflichtungen

(§ 96)

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes prüfen nach § 75 des Bundesdatenschutzgesetzes bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Die nach § 75 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 festzulegenden Aussonderungsprüffristen dürfen bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Jugendlichen fünf Jahre und bei Kindern zwei Jahre nicht überschreiten, wobei nach dem Zweck der Speicherung sowie nach Art und Schwere des Sachverhaltes zu unterscheiden ist. Bei Ordnungswidrigkeiten reduzieren sich die Aussonderungsprüffristen auf höchstens fünf Jahre bei Erwachsenen, auf zwei Jahre bei Jugendlichen und bei Kindern auf ein Jahr. Die Beachtung der Aussonderungsprüffristen ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

(2) In den Fällen von § 12 Absatz 1 und § 32 Absatz 1 dürfen die Aussonderungsprüffristen bei Erwachsenen fünf Jahre und bei Jugendlichen drei Jahre nicht überschreiten. Personenbezogene Daten der in § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und § 32 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen dürfen ohne Zustimmung des Betroffenen nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung ist für jeweils ein weiteres Jahr zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 25 Absatz 1 weiterhin vorliegen. Die maßgeblichen Gründe für die Aufrechterhaltung der Speicherung nach Satz 3 sind aktenkundig zu machen. Die Speicherung nach Satz 2 darf jedoch insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis, das zur Speicherung der Daten geführt hat, eingetreten ist, jedoch nicht vor Entlassung einer betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Die Speicherung kann über die in Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen hinaus auch allein für Zwecke der Vorgangsverwaltung aufrechterhalten werden. In diesem Fall dürfen die Daten nur noch für diesen Zweck verarbeitet werden; sie dürfen auch verarbeitet werden, soweit dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist.

(4) Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten an Behörden des Zollfahndungsdienstes außerhalb des Zollfahndungsinformationssystems teilt die anliefernde Stelle die nach ihrem Recht geltenden Löschungsverpflichtungen mit. Die empfangenden Behörden des Zollfahndungsdienstes haben diese einzuhalten. Die Löschung unterbleibt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Daten für die Aufgabenerfüllung des Zollfahndungsdienstes, namentlich bei Vorliegen weitergehender Erkenntnisse, erforderlich sind, es sei denn, auch die Behörden des Zollfahndungsdienstes sind zur Löschung verpflichtet.

(5) Im Falle der Übermittlung nach Absatz 4 Satz 1 legen die Behörden des Zollfahndungsdienstes bei Speicherung der personenbezogenen Daten in Dateisystemen außerhalb des Zollfahndungsinformationssystems im Benehmen mit der übermittelnden Stelle die Aussonderungsprüffrist nach Absatz 1 oder 2 fest.

(6) Bei personenbezogenen Daten, die im Zollfahndungsinformationssystem gespeichert sind, obliegen die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen der Stelle, die die Daten unmittelbar in das System erfasst.

(7) Ist eine Ausschreibung nach § 26 erfolgt, so sind die zu diesem Zweck gespeicherten personenbezogenen Daten nach der Zweckerfüllung, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Beginn der Ausschreibung zu löschen. Besondere in diesem Gesetz enthaltene Vorschriften zur Löschung personenbezogener Daten und hierfür zu beachtender Fristen bleiben unberührt.

§ 95 Benachrichtigung personenbezogener Daten, Einschränkungen der Verarbeitung in Akten, Vernichtung von Akten

(§ 96)

(1) Stellen die Behörden des Zollfahndungsdienstes die Unrichtigkeit personenbezogener Daten in Akten fest, ist die in § 75 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes genannte Berichtigungspflicht dadurch zu erfüllen, dass dies in der Akte vermerkt oder auf sonstige Weise festgehalten wird. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit sie betreffender personenbezogener Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind die Daten entsprechend zu kennzeichnen, um eine Verarbeitungseinschränkung nach § 58 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes zu ermöglichen.

(2) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes haben die Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten einzuschränken, wenn

1. die Verarbeitung unzulässig ist oder

2. aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der den Behörden des Zollfahndungsdienstes obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder eine Löschungsverpflichtung nach § 94 Absatz 4 und 7 besteht.

Die Akten sind entsprechend den Bestimmungen über die Aufbewahrung von Akten zu vernichten, wenn sie insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben der Behörden des Zollfahndungsdienstes nicht mehr erforderlich sind. Die Vernichtung unterbleibt, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass anderenfalls schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden, oder

2. die personenbezogenen Daten für Zwecke eines gerichtlichen Verfahrens weiter aufbewahrt werden müssen.

In diesen Fällen ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken und sind die Unterlagen mit einem entsprechenden Einschränkungsvermerk zu versehen.

(3) In ihrer Verarbeitung eingeschränkte Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, für den die Vernichtung der Akte unterblieben ist; sie dürfen auch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist oder die betroffene Person einwilligt.

(4) Anstelle der Vernichtung nach Absatz 2 Satz 2 sind die Unterlagen an das zuständige Archiv abzugeben, sofern diesen Unterlagen bleibender Wert im Sinne von § 1 Nummer 10 des Bundesarchivgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zukommt. § 75 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 94 Absatz 4 und 5 gelten für die Anbietung der Unterlagen entsprechend.

(5) Besondere in diesem Gesetz enthaltene Vorschriften zur Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten oder deren Vernichtung und hierfür zu beachtende Fristen bleiben unberührt.

§ 96 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (§ 98)

Das Zollkriminalamt stellt zentral ein Verzeichnis nach § 70 des Bundesdatenschutzgesetzes über Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten für die Behörden des Zollfahndungsdienstes zur Verfügung.

§ 97 Automatisiertes Abrufverfahren (§ 99)

(1) Das Zollkriminalamt und die sonst beteiligten Stellen haben bei einem nach § 36 Absatz 5 eingerichteten automatisierten Abrufverfahren zu gewährleisten, dass dessen Zulässigkeit kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Dritte, an die übermittelt wird,
3. Art der zu übermittelnden Daten und
4. nach § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

Die erforderlichen Festlegungen können auch durch das Bundesministerium der Finanzen getroffen werden.

(2) Über die Einrichtung der Abrufverfahren ist die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 1 zu unterrichten. Die Einrichtung von Abrufverfahren, bei denen Verfassungsschutzbehörden, der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, Behörden der Staatsanwaltschaft, der Polizei sowie der Finanzverwaltung, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern, beteiligt sind, ist nur zulässig, wenn das für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zuständige Bundes- oder Landesministerium zugestimmt hat.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufs oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts, abrufen kann.

Abschnitt 6 Rechte der betroffenen Person

§ 98 Rechte betroffener Personen (§ 100)

Über die in den §§ 56 bis 58 des Bundesdatenschutzgesetzes enthaltenen Rechte der betroffenen Personen hinaus gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Informationssystemen der Behörden des Zollfahndungsdienstes die Besonderheiten, dass das Zollkriminalamt die Auskunft nach § 57 des Bundesdatenschutzgesetzes im Einvernehmen mit der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung nach § 86 Absatz 2 trägt, erteilt. Bei der Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung personenbezogener Daten nach § 58 des Bundesdatenschutzgesetzes findet Satz 1 entsprechende Anwendung bei Daten, die in Informationssystemen der Behörden des Zollfahndungsdienstes verarbeitet werden.

Kapitel 6 Schlussvorschriften

§ 99 Einschränkung von Grundrechten (§ 104)

Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Brief-, Post-und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 100 Strafvorschriften (§ 105)

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 75 eine Mitteilung macht.

§ 101 Bußgeldvorschriften (§ 106)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, und § 68 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

2. entgegen § 68 Satz 2 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig herausgibt,

3. einer vollziehbaren Anordnung nach a) § 69 Absatz 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes, b) § 69 Absatz 7 oder § 73 Absatz 4, jeweils in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes, oder c) § 74 Absatz 4 zuwiderhandelt,

4. entgegen § 69 Absatz 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes eine Person betraut oder

5. entgegen § 69 Absatz 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 4 des Artikel 10-Gesetzes nicht sicherstellt, dass eine Geheimschutzmaßnahme getroffen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Zollkriminalamt.

§ 102 Verordnungsermächtigung (§ 107)

Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit des Amtsgerichts nach

1. § 46 Absatz 3 Satz 2, (§ 49 Absatz 1 Satz 2)

2. § 50 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 5, § 30 Absatz 3 Satz 5 oder § 62 Absatz 5 Satz 3,
   (§ 57 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit 15 Absatz 2 und § 20 Absatz 5)

4. § 91 Absatz 3 Satz 6 und

5. § 92 Absatz 3 Satz 5

durch Rechtsverordnung einem anderen Amtsgericht zu übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 103 Übergangsvorschriften (§108)

(1) Für automatisierte Dateisysteme, die vor dem 6. Mai 2016 eingerichtet worden sind, ist § 11 Absatz 4 Satz 1 bis 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), in der bis zum 1. April 2021 geltenden Fassung bis zum 5. Mai 2023 weiter anzuwenden, es sei denn, es erfolgt bereits zuvor eine Protokollierung nach § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit § 91 dieses Gesetzes.

(2) Die am 1. April 2021 geltenden Errichtungsanordnungen nach § 41 des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202) in der bis zum 1. April 2021 geltenden Fassung gelten fort, bis sie durch eine Errichtungsanordnung nach § 90 ersetzt worden sind, jedoch längstens bis zum 5. Mai 2023. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz sowie dem Bundesdatenschutzgesetz unberührt.

GdP-Entwurf zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetz

Gesetz über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz - FVG)

§ 1 Bundesfinanzbehörden

Bundesfinanzbehörden sind

1. als oberste Behörde:
   das Bundesministerium der Finanzen;
2. als Oberbehörden:
   das Bundeszentralamt für Steuern, das Informationstechnikzentrum Bund, die Generalzolldirektion, das Zollkriminalamt (Finanzpolizeipräsidium) und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU).
3. als örtliche Behörden:
   die Hauptzollämter einschließlich ihrer Dienststellen (Zollämter) und die Zollfahndungsdirektionen (Finanzpolizeidirektionen).

§ 5a Aufgaben und Gliederung der Generalzolldirektion, des Zollkriminalamtes und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

(1) Unbeschadet des § 4 Absatz 2 und 3 leitet die Generalzolldirektion bundesweit die Durchführung der Aufgaben der Zollverwaltung ohne die Aufgaben des Zollfahndungsdienstes. Sie übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Hauptzollämter aus. Sie wertet die ihr nach § 138j Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung vom Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Daten über grenzüberschreitende Steuergestaltungen aus, unterrichtet nach § 138j Absatz 2 der Abgabenordnung das Bundesministerium der Finanzen über die Ergebnisse der Auswertung und stellt dem zuständigen Hauptzollamt die zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens und des Bußgeldverfahrens erforderlichen Informationen zur Verfügung. Außerdem nimmt die Generalzolldirektion die ihr sonst übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Die Generalzolldirektion gliedert sich in Direktionen. Soweit die Aufgaben nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) zuständige Direktion (Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen) eingerichtet. Andere Organisationseinheiten können eingerichtet werden.

(3) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Direktionen und der anderen Organisationseinheiten bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(4) Die Organisation und die Aufgaben für das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsdirektionen werden in einem gesonderten Zollfahndungsdienstgesetz geregelt.

(5) Die Zentralstelle für Finanztransaktionen übernimmt die Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) übertragen sind. Sie unterstützt den Zollfahndungsdienst bei den Aufgaben nach § 3 (1) Nr. 5 ZFdG.

§ 12 Bezirk und Sitz der Hauptzollämter und Zollfahndungsdirektionen sowie Aufgaben der Hauptzollämter

(1) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt den Bezirk und den Sitz der Hauptzollämter und der Zollfahndungsdirektionen. Sitz der Generalzolldirektion ist Bonn. Sitz des Zollkriminalamtes ist Köln.

(2) Die Hauptzollämter sind als örtliche Bundesbehörden für die Verwaltung der Zölle, der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer und der Biersteuer, der Luftverkehrsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, für die zollamtliche Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze und für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit eines Hauptzollamts nach Absatz 2 auf einzelne Aufgaben beschränken oder Zuständigkeiten nach Absatz 2 einem Hauptzollamt für den Bereich mehrerer Hauptzollämter übertragen, wenn dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Generalzolldirektion übertragen.

Der § 22 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wird ersatzlos gestrichen. Für Maßnahmen nach dem Zollfahndungsdienstgesetz ist das Verwaltungsverfahrensgesetz maßgeblich.

Der § 6 Abgabenordnung muss redaktionell geändert werden, dass Zollkriminalamt und Zollfahndungsdirektionen unzweifelhaft als Finanzbehörden genannt sind.

Gegenüberstellung der §§ des ZFdG mit dem Entwurf der GdP

ZFdG aktuell		Entwurf GdP		Entwurf GdP		ZFdG aktuell	
Von		Nach		Neu		Vorher	
Paragraph	ZFdG	Paragraph	Entwurf GdP	Paragraph	Entwurf GdP	Paragraph	ZFdG
§	1	§	1	§	1	§	1
§	2	§	2	§	2	§	2
§	3	§	4	§	3	§	4, 5, 6, 7
§	4	§	3, 4, 67	§	4	§	3
				§	4a	§	neu
§	5	§	3, 81	§	5	§	7, 81
§	6	§	3	§	6	§	39, 53, 63, 81
§	7	§	3, 5	§	7	§	39, 53
§	8	§	23	§	8	§	39, 53
§	9	§	14	§	9	§	39, 53
§	10	§	15	§	10	§	39, 53
§	11	§	24	§	11	§	39, 53
§	12	§	25	§	12	§	39, 53
§	13	§	32	§	13	§	53
§	14	§	26	§	14	§	9, 29
§	15	§	33	§	15	§	10, 30
§	16	§	34	§	16	§	54, 55
§	17	§	35	§	17	§	57
§	18	§	28	§	18	§	neu
§	19	§	29	§	19	§	neu
§	20	§	30	§	20	§	62
§	21	§	36	§	21	§	neu
§	22	§	37	§	22	§	34
§	23	§	38	§	23	§	26
§	24	§	39	§	24	§	11, 31
§	25	§	67	§	25	§	12, 32
§	26	§	23	§	26	§	14, 33
§	27	§	40	§	27	§	entfällt
§	28	§	40	§	28	§	18, 36
§	29	§	14	§	29	§	19, 37
§	30	§	15	§	30	§	20, 38
§	31	§	24	§	31	§	35
§	32	§	25	§	32	§	13
§	33	§	26	§	33	§	15
				§	33a	§	neu
§	34	§	22	§	34	§	16
				§	34a	§	neu
§	35	§	31	§	35	§	17
§	36	§	28	§	36	§	21, 65
§	37	§	29	§	37	§	22, 66
§	38	§	30	§	38	§	23, 67

§	39	§	6	§	39	§	24, 68
§	40	§	50	§	40	§	27, 28
§	41	§	51	§	41	§	58
§	42	§	52	§	42	§	61
§	43	§	53	§	43	§	neu
§	44	§	46	§	44	§	neu
§	45	§	47	§	45	§	61
§	46	§	48, 49	§	46	§	44, 56
§	47	§	54	§	47	§	45, 56
§	48	§	55	§	48	§	46, 60
§	49	§	56	§	49	§	46, 60
§	50	§	57	§	50	§	40, 59
§	51	§	58	§	51	§	41
§	52	§	60	§	52	§	421
§	53	§	6	§	53	§	42
§	54	§	16	§	54	§	47
§	55	§	16	§	55	§	48
§	56	§	46, 47	§	56	§	49
§	57	§	17	§	57	§	50
§	58	§	41	§	58	§	51
§	59	§	50	§	59	§	64
§	60	§	48, 49	§	60	§	50
§	61	§	42, 45	§	61	§	102
§	62	§	20	§	62	§	102
§	63	§	6	§	63	§	102
§	64	§	59	§	64	§	102
§	65	§	36	§	65	§	102
§	66	§	37	§	66	§	102
§	67	§	38	§	67	§	25
§	68	§	39	§	68	§	71
§	69	§	78	§	69	§	72
§	70	§	79	§	70	§	74
§	71	§	68	§	71	§	73, 75
§	72	§	69	§	72	§	76
§	73	§	71	§	73	§	77
§	74	§	70	§	74	§	78
§	75	§	71	§	75	§	79
§	76	§	72	§	76	§	80
§	77	§	73	§	77	§	entfällt
§	78	§	74	§	78	§	69
§	79	§	75	§	79	§	70
§	80	§	76	§	80	§	82
§	81	§	5, 6	§	81	§	83
§	82	§	80	§	82	§	84
§	83	§	81	§	83	§	85
§	84	§	82	§	84	§	86
§	85	§	83	§	85	§	87
§	86	§	84	§	86	§	88
§	87	§	85	§	87	§	89

§	88	§	86	§	88	§	90
§	89	§	87	§	89	§	91
§	90	§	88	§	90	§	92
§	91	§	89	§	91	§	93
§	92	§	90	§	92	§	94
§	93	§	91	§	93	§	95
§	94	§	92	§	94	§	96
§	95	§	93	§	95	§	97
§	96	§	94	§	96	§	98
§	97	§	95	§	97	§	99
§	98	§	96	§	98	§	100
§	99	§	97	§	99	§	104
§	100	§	98	§	100	§	105
§	101	§	61	§	101	§	106
§	102	§	61, 62, 63, 64, 65, 66	§	102	§	107
§	103	§	61	§	103	§	108
§	104	§	99				
§	105	§	100				
§	106	§	101				
§	107	§	102				
§	108	§	103				